



Studieren in Österreich

Infos und mehr für Studierende
- ein Service des Referats für ausländische Studierende

Infos zum Studieren

Wo muss ich mich anmelden?
Wie viel Studienbeitrag muss ich zahlen?

Leben in Österreich

Wie bekomme ich eine Aufenthaltsbewilligung?
Wo kann ich mich versichern lassen? Wo kann ich wohnen?

Sozialinfos

Darf ich arbeiten? Wo kann ich ein Stipendium bekommen?



Wir haben
immer ein offenes
Ohr für deine Probleme.
Deine



www.oeh.ac.at

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Studieren in Österreich

Infos und mehr für Studierende
- ein Service des Referats für ausländische Studierende

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Inhalt

<u>Vorwort</u>	4
<u>1. Studieren in Österreich</u>	7
Erste Schritte	
Studienangebot	
<u>2. Zulassung zum Studium</u>	13
Vorstudienlehrgänge	
Übersetzung und Beglaubigung	
Immatrikulation	
Meldung zur Fortsetzung des Studiums	
Ordentliche und Außerordentliche Studierende	
Doktoratstudium	
Akademische Anerkennung	
Studiengebühren	
<u>3. Aufenthalt in Österreich</u>	29
Erstantrag	
Verlängerung des Aufenthaltstitels	
Meldepflicht	
Versicherungen	
Wohnen und Arbeiten	

<u>4. Soziales</u>	45
Stipendien	
Studienbeihilfe	
Familienbeihilfe	
Fonds der ÖH	
Studieren mit Kind	
<u>5. Über die ÖH</u>	55
<u>6. Anhang: Adressen</u>	59
Universitäten und HochschülerInnenschaften	
Sprachschulen (Auswahl)	
Meldewesen	
Stipendien-Anlaufstellen	
Psychologische StudentInnenberatung	
Ministerien	
<u>Impressum</u>	73

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Schritt in ein anderes Land, um dort sein Studium oder einen Teil davon zu absolvieren ist eine wichtige Entscheidung. Um dir bei dieser Entscheidung zu helfen und dir wichtige Informationen und Tipps dazu zu liefern, gibt die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jedes Jahr diese Broschüre heraus. Erstmals gibt es diese Broschüre nun auch in einer englischen Version.



ÖH-Vorsitzender Samir Al-Mobayyed

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) ist die gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden in Österreich, egal ob diese Studierenden hier geboren sind oder nicht. Wir vertreten die Interessen der Studierenden in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik, doch was direkt für dich wichtiger ist: wir bieten dir Beratung und Serviceangebote, die dich bei deinem

Leben und Studieren in Österreich unterstützen.

In den Büros der Bundesvertretung, aber auch an deiner Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, beraten wir dich bei Problemen und Fragen. Eine wichtige Anlaufstelle für dich wird das Referat für ausländische Studierende der Bundesvertretung sein, es befindet sich wie alle unsere Büros in der Taubstummengasse 7-9, im vierten Bezirk in Wien.

Diese Broschüre liefert dir die wichtigsten Fakten zum Einstieg ins Studium in Österreich, sagt dir, welche bürokratischen Schritte du zu bewältigen hast und welche besonderen Richtlinien dabei für ausländische Studierende gelten. Darüber hinaus erhältst du Informationen zu den Aufenthaltsbedingungen in Österreich und zum Leben, Wohnen und Studieren in diesem Land. Auch zu sozialen Themen wie finanzielle Förderungen oder Studien- und Familienbeihilfe kannst du dich hier informieren.

Viel Spaß und eine schöne Zeit für dein Studium in Österreich
wünscht dir dein

A handwritten signature in black ink that reads "Samir". The script is cursive and fluid.

Liebe Studierende!

Viele junge Menschen kommen nach Österreich, um entweder ihr ganzes Studium oder einen Teil davon hier zu absolvieren. Durch internationale Studierende werden die heimischen Universitäten und Fachhochschulen in sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Aspekten bereichert. Mit der Vielfalt und Anzahl der internationalen Studierenden kommt es zu einer Erhöhung des Niveaus der Universitäten, und zu einer Verbesserung ihres Rufs im internationalen Vergleich.

Um in Österreich einen Studienplatz zu bekommen, solltest du dich anfangs sehr gut informieren. Manchmal dauert es länger, bis eine Zulassung erteilt wird. Deswegen empfehlen wir dir, die Dokumente, die von der Uni verlangt werden, möglichst vollständig einzureichen und genau die geforderten Voraussetzungen zu überprüfen.

Für ausländische Studierende ist es nicht immer leicht, ihr Studium in Österreich zu beginnen bzw. erfolgreich abzuschließen. Wir haben uns deswegen bemüht, die wichtigsten Informationen leicht überschaubar zusammenzustellen, um eine Einstiegshilfe zu bieten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne während der Beratungszeiten zur Verfügung!

Tanaz Khorzad, Jens Marxen
Referat für ausländische Studierende



Studieren in Österreich

Erste Schritte
Studienangebot

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Studieren in Österreich

Informationen über Österreich erteilen im Ausland

Die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate – zu finden auf der Webpage www.bmeia.gv.at), die österreichischen Kulturinstitute und die Außenstellen der Tourismuswerbung Österreich.

Im Internet findest du wichtige Informationen zum Thema Studieren in Österreich unter:

Österreichische HochschülerInnenschaft:
www.oeh.ac.at

ÖAD: www.oead.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung: www.bmwf.gv.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
Kultur: www.bmukk.gv.at

Allgemeine Informationen:
www.wegweiser.ac.at/ und www.studieren.at

Falls du sonst Fragen hast, kannst du dich gerne an das AusländerInnenreferat der Bundesvertretung bzw. das AusländerInnenreferat an deiner Universität wenden. Adressen, Telefonnummern und Kontaktadressen findest du im Anhang.

Vor der Ankunft:

- Studienrichtung und Hochschule auswählen. Infos über die verschiedenen Studienrichtungen und Studiendauer findest du auf den Internetseiten der Fachhochschulen und Universitäten.
- Voranmeldung im Internet. Auf der Homepage der jeweiligen Universität gibt es die Möglichkeit einer Voranmeldung. Diese dient der Erfassung der persönlichen Daten.
- Zulassungsansuchen stellen (Bewerbung um einen Studienplatz an der Universität). Formulare bekommst du direkt von der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität oder via Internet. Bei Bedarf solltest du die verlangten Dokumente übersetzen und beglaubigen lassen.
- Ansuchen um eine Aufenthaltserlaubnis für Studierende.

Erste Schritte

Hier findest du alles über die ersten Schritte, wenn du dich für ein Studium in Österreich interessierst.

Infos zu diesen Themen und zu anderen relevanten Themen findest du auf den folgenden Seiten dieser Broschüre.

Nachdem du eine Zulassung von der Universität bekommen hast, darfst du dich (bei der österreichischen Vertretungsbehörde in deinem Land) für eine Einreiseberechtigung bewerben. Bitte beachte die anderen Voraussetzungen, die neben einer Zulassung von der Behörde verlangt werden. Mehr dazu unter Kapitel 2 – Aufenthaltserlaubnis.

Nach der Einreise nach Österreich:

- Anmeldung deiner Adresse beim Magistrat bzw. beim Gemeindeamt (innerhalb von drei Tagen).
- Immatrikulation: Erstmalige Anmeldung (Inskription) bei der Universität. Bei der Immatrikulation bekommst du deinen Studierendenausweis und einen Zahlschein für die Studiengebühren bzw. für die Kursgebühr für einen Deutschkurs.
- Anmeldung zur Fortsetzung des Studiums. Erfolgt jedes Semester, beachte die Inskriptionsfristen an deiner Universität.

Studienangebot

In Österreich gibt es ein großes Angebot an Hochschuleinrichtungen. Neben den Universitäten und Privatuniversitäten werden Fachhochschul-Studiengänge angeboten.

Bakkalaureats- /Bachelorstudium

Das Bachelorstudium dauert in der Regel sechs Semester (180 ECTS-Credits). Es hat alle Prüfungsfächer zu umfassen, die für eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Berufsvorbildung im betreffenden Fachgebiet wesentlich sind. Die Fächer und ihre Inhalte sind im Studienplan festgelegt. Sie gliedern sich in Pflichtfächer, gebundene Wahlfächer (die aus einer im Studienplan enthaltenen Liste zu wählen sind) und freie Wahlfächer (die ohne

Bindung an eine Liste zu wählen sind). Mindestens zwei Bakkalaureatsarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Das Studium wird mit einer Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen.

Master- /Magisterstudium

Das Masterstudium dient der Vertiefung eines Bakkalaureatsstudiums. Dieses ist auch die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Das Masterstudium dauert in der Regel vier Semester (120 ECTS-Credits) und wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Ein Bakkalaureatsstudium und ein Masterstudium entsprechen zusammen einem Diplomstudium.

Diplomstudium

Dieses ist in zwei oder drei Studienabschnitte unterteilt und dauert, je nach Studienrichtung, zwischen vier und acht Jahre. Die Dauer jedes Studienabschnittes, die Fächer und ihre Inhalte sind im Studienplan festgelegt. Sie gliedern sich in Pflichtfächer, gebundene Wahlfächer (die aus einer im Studienplan enthaltenen Liste zu wählen sind) und freie Wahlfächer (die ohne Bindung an eine Liste zu wählen sind). Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur letzten Diplomprüfung setzt die Approbation der Diplomarbeit voraus.

Doktoratsstudium

Ein Doktoratsstudium dauert in der Regel mindestens zwei Jahre. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen österreichischen

Diplom- oder Magisterstudiums oder eines gleichwertigen postsekundären Abschlusses. Die Fächer und ihre Inhalte sind im Studienplan festgelegt. Das Hauptgewicht liegt auf der Dissertation samt Studien in verwandten Fächern. Das Studium wird mit der Approbation der Dissertation und einem Rigorosum abgeschlossen.

Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festgelegten Studienplan durchgeführt werden. Der Studienplan enthält die Zielsetzungen, die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrgangs sowie die Voraussetzungen für die Zulassung. Darüber hinaus enthält er die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern sowie eine Prüfungsordnung.

Universitätslehrgänge kann man/frau als ordentliche/r, außerordentliche/r Studierende/r oder GasthörerIn besuchen.

Für Universitätslehrgänge sind Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren zu zahlen.

Außerordentliches Studium

Als außerordentliche/r HörerIn erlangst du im Rahmen deines Studiums keinen Studienabschluss – dies ist nur im Rahmen eines ordentlichen Studiums möglich. Lehrveranstaltungsprüfungen, die du während eines außerordentlichen Studiums ablegst, können aber zu einem späteren Zeitpunkt für ein ordentliches Studium angerechnet werden.

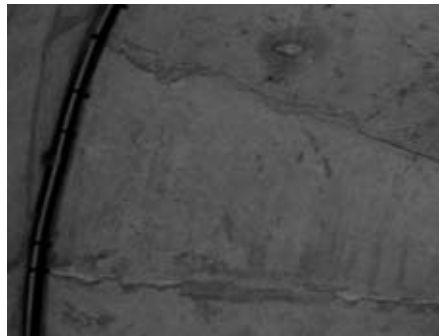
Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass du zum Zeitpunkt der Absolvierung der Prüfung über kein Reifezeugnis verfügst. Es ist während eines außerordentlichen Studiums nicht möglich, Diplomprüfungen, Teildiplomprüfungen oder Rigorosen zu absolvieren!

Folgende Voraussetzungen gibt es, um als außerordentliche/r HörerIn aufgenommen zu werden:

Als außerordentliche/r HörerIn können sich österreichische und ausländische StaatsbürgerInnen melden. Hierfür ist kein Reifezeugnis notwendig. Du musst lediglich nachweisen, dass du das 15. Lebensjahr bereits vollendet hast. Als Dokument genügt ein gültiger Reisepass oder die Geburtsurkunde. Für die Anmeldung sind ein gültiger Lichtbildausweis und ein Passfoto notwendig.

Zuständig für die Anmeldung für ein Studium als außerordentliche/r Studierende/r ist die Studien- und Prüfungsabteilung deiner Universität.

Es gelten die gleichen Zulassungsfristen, die auch für ordentliche Studierende vorgesehen sind.



Fachhochschule (FH)

Charakteristisch für die Fachhochschulen sind vor allem zwei Punkte: Einerseits gibt es an allen Fachhochschulen Aufnahmeverfahren, da jeder Studiengang immer nur ein fixes Kontingent an Studienplätzen zu vergeben hat. Diese Aufnahmeverfahren werden oft mehrstufig durchgeführt und beginnen bereits im Frühjahr vor Studienbeginn. Daher ist es wichtig, sich schon rechtzeitig über die jeweiligen Bewerbungsverfahren und -fristen

zu informieren. Die Auswahlverfahren können an den jeweiligen Fachhochschulen ganz unterschiedlich aussehen. Meistens gibt es ein persönliches Gespräch oder einen schriftlichen Test. Es kann aber auch sein, dass du bei einem Rollenspiel mitmachen musst, eine Präsentation halten musst oder Ähnliches. Infos zu den verschiedenen Auswahlverfahren bekommst du bei der jeweiligen FH und unter www.fachhochschulen.ac.at/.

Uni oder Fachhochschule?

Ein Überblick	
Universität	Fachhochschule
wissenschaftliche Berufsvorbildung	praxisnahe Berufsausbildung
eher theoretisch, breiteres Wissen	weniger Theorie, oft spezialisiert
hohe Selbstorganisation, oft längere Studiendauer	fixer Stundenplan, vorgegebene Studiendauer
meist höhere Studierendenzahl	kleine Jahrgangsguppen



Pädagogische Hochschule

Ausbildung zur Lehrerin/ zum Lehrer

Die Pädagogischen Hochschulen sind momentan eine der beiden Möglichkeiten Lehrerin oder Lehrer an einer Schule zu werden. An den Pädagogischen Hochschulen werden Lehrerinnen und Lehrer für Volks-, Sonder- und Hauptschulen ausgebildet. Sprich dich also einer dieser Berufe an – HIER BIST DU RICHTIG!

Dauer der Ausbildung zum Bachelor of Education

Grundsätzlich dauert die Ausbildung sechs Semester mit einem Toleranzsemester. Die Ausbildung hat einen sehr „verschulten“ Charakter und gibt nicht die großen Freiheiten wie an den Universitäten. Kernkompetenz der Pädagogischen Hochschulen ist die pädagogische und didaktische Ausbildung. Praktika über die drei Jahre hinweg und eine Studieneingangsphase runden die Ausbildung ab.

Privatuniversitäten

In Österreich besteht auch die Möglichkeit, ein Studium an privaten Universitäten zu absolvieren. Infos über akkreditierte Studienrichtungen findest du unter www.oead.ac.at bzw. www.bmwf.gv.at.

Oberösterreich

Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz
Anton Bruckner Privatuniversität

Tirol

Private Universität für Medizinische Informatik und Technik Tirol / University for Health Informatics and Technology Tyrol

Salzburg

Private Medizinische Universität Salzburg


Wien

IMADEC University
Webster University Vienna
PEF Privatuniversität für Management
www.privatuniversitaeten.at

Wichtig: Zugangsbeschränkungen

Bei einigen Studiengängen gibt es Zugangsbeschränkungen. Das bedeutet, es gibt nur eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen.

Bei Fachhochschulen ist dies immer so, an Universitäten teilweise. Informiere dich vor der Zulassung unbedingt über aktuelle Zugangsbeschränkungen für deinen Studiengang. Dies kannst du entweder bei der ÖH oder an den jeweiligen Universitäten machen.



Zulassung zum Studium

Immatrikulation

Fortsetzung des Studiums

Akademische Anerkennung

Studiengebühren

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Zulassung zum Studium

Zulassungsfristen

Der Antrag um Zulassung zum Studium an einer Universität muss

- für das Wintersemester bis spätestens 1. September
- für das Sommersemester bis spätestens 1. Februar
- jedes Kalenderjahres für das folgende Semester bei der jeweiligen Universitätsdirektion eingelangt und vollständig sein.

Anträge, die verspätet eingebracht wurden, werden erst für das folgende Semester berücksichtigt.

Ausnahmen

EU/EWR-BürgerInnen und InländerInnen gleichgestellte (Angehörige der Personengruppenverordnung; siehe unten) Studierende können den Antrag auch während der allgemeinen Zulassungsfrist stellen.

Bei Kunstuniversitäten und Fachhochschulen müssen die Termine für die Zulassungsprüfungen beachtet werden.

Personengruppenverordnung

Für die nachstehend angeführten Personengruppen gelten die vorgelegten Nachweise der allgemeinen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt. Diese Personengruppen haben neben dem Nachweis

der allgemeinen Universitätsreife den Nachweis, dass sie einer der nachstehend angeführten Personengruppen angehören, zu erbringen. Gehört du einer der genannten Personengruppen an, ist für dich kein Studienplatznachweis notwendig. Außerdem gilt für dich nicht die besondere Zulassungsfrist für ausländische Studierende, sondern die allgemeine Zulassungsfrist.

Personengruppen:

- Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunität genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhielten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen sowie deren EhegattInnen und Kinder;
- in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige AuslandsjournalistInnen sowie ihre EhegattInnen und Kinder;
- Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine/n gesetzliche/n Unterhaltspflichtige/n haben, bei der/dem dies der Fall ist;
- Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer öster-

reichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;

- InhaberInnen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
- Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise Personen, die aufgrund des Asylgesetzes 1997 in Österreich eine Aufenthaltsberechtigung haben und
- SüdtirolerInnen.
- Staatsangehörige des Großherzogtums Luxemburg, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf Grund internationaler Abkommen österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für EU-BürgerInnen

- Nachweis der Hochschulreife
siehe „Übersetzung und Beglaubigung“ Seite 20
- Deutschkenntnisse: Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die genauen Anforderungen erkundige dich bitte bei der entsprechenden Hochschule.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Nicht EU-BürgerInnen

- Nachweis der Hochschulreife (von den akademischen Behörden als solche anerkannt)
Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.
Personen, die vor Beginn des ordentlichen Studiums Ergänzungsprüfungen abzulegen haben, werden befristet als außerordentliche Studierende aufgenommen. Sie haben die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf die erforderlichen Ergänzungsprüfungen die hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten zu besuchen. Der Kursbeitrag beträgt derzeit 400 Euro pro Semester.
- Studienplatznachweis an einer Universität im gleichen Land, in dem der Schulabschluss erworben wurde. Dieser Studienplatznachweis muss aktuell und für genau jene Studienrichtung gelten, die in Österreich studiert werden soll.
- Deutschkenntnisse:
Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis kann durch

ein Reifezeugnis erbracht werden, welches Deutschunterricht nachweist.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Universität die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

- Ein verfügbarer Studienplatz in Österreich (gilt nur bei manchen Studienrichtungen wie dem Studium der Medizin und Studien an einer Akademie der Künste).
- Abgangsbescheinigung bzw. eine Beurlaubung, wenn ein Übertritt von einer anderen Universität stattgefunden hat.

Zulassungsansuchen

Der erste Schritt ist die Voranmeldung im Internet. Nach der Voranmeldung schickst du ein Zulassungsansuchen an die Studienabteilung der Universität, an der du studieren möchtest.

Das Ansuchen muss für das Wintersemester spätestens am 1. September, für das Sommersemester am 1. Februar an der Universität einlangen (gilt nicht für EU-BürgerInnen).

Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- Reifezeugnis in beglaubigter Abschrift. Die Noten der einzelnen Gegenstände (Studienfächer) müssen ersichtlich sein.
- Falls vorhanden, Nachweis deutscher Sprach-

kenntnisse.

- Studienplatznachweis: Nachweis über die aufrechte Studienberechtigung im Ausstellungsland des Reifezeugnisses für die gewählte Studienrichtung.

Anmerkung

Alle Urkunden und Übersetzungen (nicht deutschsprachige Dokumente müssen übersetzt werden!) müssen von den Behörden des Ausstellungslandes und von der österreichischen Vertretungsbehörde entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen beglaubigt werden. (Achtung, es gibt unterschiedliche Bestimmungen, je nach Herkunftsland! siehe 1.6 Übersetzung und Beglaubigung)

Für Übersetzungen von Urkunden in Österreich sind die gerichtlich beideten Dolmetscher/innen zuständig.

Anhand der vorgelegten Unterlagen entscheidet die/der RektorIn, ob die/der StudienbewerberIn sofort oder erst nach erforderlichen Ergänzungsprüfungen als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wird. Die Entscheidung wird der/dem BewerberIn schriftlich bekannt gegeben.

Zulassung zum Fachhochschul-Studium

Fachhochschulen sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder zu einem Fach-

hochschul-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit Zusatzprüfungen). Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Achtung

Die Anzahl der Studierenden pro Jahr und Studiengang ist beschränkt, aus diesem Grund sind Aufnahmeverfahren vorgesehen.

Voraussetzung:

- allgemeine Universitätsreife
- österreichisches Reifeprüfungszeugnis
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife (Studienberechtigungsprüfung)
- ausländisches Zeugnis, das durch Nostrifizierung bzw. Nostrifikation oder Anerkennung einem der beiden oberen Zeugnisse gleichwertig ist
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit Zusatzprüfungen)

Wurde die Reifeprüfung nicht in Österreich abgelegt, muss die Gleichwertigkeit entweder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegeben sein; ist beides nicht der Fall, kann die Studiengangsleitung im Einzelfall die Gleichwertigkeit feststellen.

Aufnahmeverfahren

Erfüllen StudieninteressentInnen die Zulassungsvoraussetzungen für ein Fachhochschul-Studium, müssen sie sich auch einem Aufnahmeverfahren unterziehen. Dieses ist von Fachhochschul-Studiengang zu Fachhochschul-Studiengang unterschiedlich.

In der Regel werden folgende Punkte als Auswahlkriterien herangezogen:

- schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der/des Bewerberin/Bewerbers)
- schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und häufig auch
- ein Aufnahmegespräch

Hinweis

AbsolventInnen von Fachhochschul-, Master-, oder Diplomstudiengängen sind zu einem fach-einschlägigen Doktoratsstudium an einer Uni-

versität berechtigt. Sofern die Dauer des Fachhochschul-Studiums kürzer als ein vergleichbares Studium an einer Universität ist, wird das Doktorstudium um diesen Zeitraum verlängert.

Es werden folgende akademische Grade verliehen:

- Magister (FH) / Magistra (FH)
- Diplom-Ingenieur (FH) /
Diplom-Ingenieurin (FH)

www.fachhochschulen.at

Vorstudienlehrgänge

In den Städten Graz, Leoben und Wien bieten die Universitäten für alle ausländischen StudentInnen, die die Universitätssprachprüfung aus Deutsch und/oder Ergänzungsprüfungen ablegen müssen, einen Vorstudienlehrgang an. Ausländische StudienbewerberInnen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Kurse gezielt auf die Ablegung der erforderlichen Prüfungen vorzubereiten. Die Kurse laufen jeweils im Wintersemester (Oktober bis Januar) und im Sommersemester (März bis Juni).

Voraussetzung für den Besuch des Vorstudienlehrganges ist grundsätzlich der positive Zulassungsbescheid. Die Höhe des Unterrichtsgeldes beträgt z.B. in Wien derzeit 370 Euro pro Semester.

Jede Prüfung kann maximal dreimal wiederholt werden. Es ist übrigens auch möglich zur Prüfung

anzutreten, wenn keine Kurse besucht wurden.

Achtung: Eine Besuchsbestätigung des Vorstudienlehrganges ist notwendig, damit du eine verbilligte studentische Krankenversicherung abschließen kannst. Die Krankenversicherung bei einer der Gebietskrankenkassen ist eine der Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis!

Studierende, die den Vorstudienlehrgang besuchen, müssen keine Studiengebühren bezahlen, sondern nur die Kursgebühren für den Vorstudienlehrgang. Auf Grund der hohen Anzahl von Studierenden (in Wien) werden Deutsch-Kurse an der ÖOG (Österreichische Orient Gesellschaft) und WIHOK (Wiener Internationale Hochschulkurse) angeboten.

Nähre Infos unter www.vwu.at und bei den Studienabteilungen der Universitäten.

Vorstudienlehrgänge:

- **Leoben**
Franz-Josef-Straße 18
A-8700 Leoben
Tel.: 03842 /402 – 8001
- **Graz**
Neubaugasse 10
A-8020 Graz
Tel.: 0316/83 14 96
www.vgu.at

■ Wien

Liechtensteinstraße 155
A-1090 Wien
Tel.: 01/319 99 91-0
www.vwu.at

Übersetzung und Beglaubigung

Dokumente, die für das Zulassungsverfahren notwendig sind (Reifezeugnis, Urkunden über bereits absolvierte Studien, Studienplatznachweis), und nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen in notariell beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Für welche Dokumente ist die Beglaubigung notwendig?

Reifezeugnis, Urkunden über bereits absolvierte Studien und Studienplatznachweis müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sofern sie nicht in Österreich ausgestellt sind, in amtlicher Beglaubigung vorgelegt werden. Kopien des Originals werden nur dann akzeptiert, wenn sie ebenfalls amtlich beglaubigt sind. Im Falle von in der Türkei ausgestellten Dokumenten können nur Originale akzeptiert werden.

Welche Bedingungen der Beglaubigung gelten für die einzelnen Staaten?

Für jedes einzelne Land sind die Bedingungen für eine Beglaubigung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Für folgende Länder ist eine notarielle Beglaubigung nur dann notwendig, wenn du nicht das Originaldokument vorlegst:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Liechtenstein, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen (Haager Übereinkommen) bedarf es für Dokumente einiger Länder keiner vollständigen Beglaubigung, sondern nur einer Letztbeglaubigung (Apostille) im Ausstellungsland der Urkunde. Du bekommst diese Apostille im Außenministerium des Heimatlandes. Folgende Länder haben das Haager Übereinkommen unterzeichnet:

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Botswana, Brunei, Dominica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Georgien, Grenada, Guyana, Honduras, Hongkong, Indien, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Macau, Malawi, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niue, Panama, Russland, Salomonen, Samoa, San Marino, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, USA und Venezuela.

Für Dokumente aus Ländern, mit denen kein Abkommen besteht, ist eine volle Beglaubigung der Urkunden notwendig. Für das notwendige Dokument müssen Bestätigungen des Unterrichtsministeriums und des Außenministeriums deines Heimatlandes eingeholt werden. Mit diesen Bestätigungen wendest du dich an die österreichische Vertretungsbehörde.

Weitere Informationen über die Voraussetzungen der Beglaubigung für einzelne Staaten bekommst du im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder bei NARIC (National Academic Recognition Information Centre) AUSTRIA .

Webtipp

Infos auf www.bmwf.gv.at

Immatrikulation

Wurde von der Universität das Zulassungssuchen bewilligt, folgt die Erstanmeldung (Immatrikulation) an einer Universität in Österreich.

Dazu müssen folgende Unterlagen an die Studien- und Prüfungsabteilung deiner Universität eingereicht werden:

- positiver Zulassungsbescheid
- gültiger Reisepass bzw. StaatsbürgerInnen-schaftsnachweis
- ausgefüllte Formulare

■ Passfoto

Die Studien- und Prüfungsabteilung stellt dann vor Ort einen Studierendenausweis aus.

Du bekommst auch einen Zahlschein für den Studienbeitrag und den ÖH-Beitrag. Die Höhe der Studiengebühren ist von deiner Staatsangehörigkeit und dem Zeitpunkt der Einzahlung abhängig.

Erst wenn die Studiengebühren und/oder der ÖH-Beitrag auf dem Konto als bezahlt aufscheinen, bist du zum Studium zugelassen.

Dann bekommst du auf dem Postweg ein „Studienbuchblatt“. Dieses gibt Aufschluss über Studienrichtung und Datum der Immatrikulation. Außerdem werden eine Zulassungsbestätigung und ein Aufkleber mitgeschickt. Dieser wird in den StudentInnenausweis geklebt und garantiert dessen Gültigkeit.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

Um die Fortsetzung deines Studiums zu melden, musst du die Studiengebühren und/oder den ÖH-Beitrag in der Zulassungsfrist, d.h. in der allgemeinen Zulassungsfrist oder spätestens in der Nachfrist, bezahlen. Bei der Zahlung ist wichtig, dass der gesamte vorgeschriebene Betrag (ÖH-Beitrag und ggf. der Studienbeitrag) vollständig bezahlt wird. Erst wenn der gesamte Betrag vom Bundesrechenzentrum an die Universität als bezahlt gemeldet wird, wirst du zur Fortsetzung gemeldet.

Bist du an mehreren Universitäten zu einem Studium zugelassen, musst du an jeder Universität die Fortsetzung deines Studiums in der jeweiligen Studien- und Prüfungsabteilung bekannt geben. Dabei musst du nachweisen, dass die Studiengebühren bereits entrichtet wurden. Unabhängig davon, an wie vielen inländischen Universitäten du für verschiedene Studienrichtungen zugelassen bist, müssen die Studiengebühren nur einmal entrichtet werden.

Scheint der vorgeschriebene Betrag als bezahlt auf, bekommst du per Post deine Studienunterlagen (Studienblatt, Studienbestätigung und Zahlschein für das folgende Semester).

Ordentliche und außerordentliche Studierende

An österreichischen Universitäten wird unterschieden zwischen:

- ordentlichen Studierenden und
- außerordentlichen Studierenden.

Ordentliche/r Studierende/r bist du,

- wenn du ein „ordentliches“ Studium (Diplomstudium, Doktoratsstudium) absolvieren willst. Ordentliche Studierende müssen die „Universitätsreife“ (Matura bzw. Studienberechtigung) besitzen und die Sprachprüfung schon bestanden haben.

Außerordentliche/r Studierende/r bist du,

- wenn du das 17. Lebensjahr (bei Instrumentalstudien das 15. Lebensjahr) vollendet hast, die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, und nur bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen, aber kein ordentliches Studium absolvieren willst;
- wenn du die Universitätssprachprüfung und/oder notwendige Ergänzungsprüfungen noch nicht bestanden hast;
- wenn du schon ein ordentliches Studium abgeschlossen hast und nur noch einzelne Lehrveranstaltungen besuchen willst;
- wenn du einen Universitäts- oder Hochschullehrgang besuchst;
- wenn du zur Nostrifikation einzelne Prüfungen nachmachen oder nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen musst (du darfst dann nur zu diesen Prüfungen antreten!) – an den Universitäten der Künste ist der Besuch künstlerischer Lehrveranstaltungen an die Ablegung einer Zulassungsprüfung gebunden.

Außerordentliche Studierende sind berechtigt, Kolloquien, Ergänzungsprüfungen und Prüfungen im Rahmen von Universitätslehrgängen abzulegen. Zu den für ordentliche Studien vorgesehenen Prüfungen sind sie nicht zugelassen (Ausnahme: NostrifizierungsbewerberInnen).

Außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, dürfen

Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen ablegen. Positive Prüfungen können für ordentliche Studien anerkannt werden.

Das Doktoratsstudium

Doktoratsstudien dienen der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Rahmen eines Doktoratsstudiums ist neben der Teilnahme an einzelnen Seminaren die Abfassung einer Dissertation sowie die Absolvierung eines Rigorosums bzw. mehrerer Teilrigorosum vorgesehen. Die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

Den Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium stellst du in der Studien- und Prüfungsabteilung. Zunächst benötigst du ein eigenes Antragsformular, das du in der Studien- und Prüfungsabteilung erhältst. Darüber hinaus ist die Vorlage des Magisterbescheides, des letzten Diplomprüfungszeugnisses und des Studierendenausweises erforderlich. StudienwerberInnen eines Doktoratsstudiums erhalten im Rahmen ihrer Antragsstellung einen Zahlschein zur Entrichtung der Studiengebühren.

Zu beachten bei BetreuerInnen- und Themenwahl deiner Dissertation

Das Thema der Dissertation ist einem im Studienplan des absolvierten Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfach zu entnehmen oder hat mit einem dieser Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zu stehen. Du bist berechtigt, das Thema deiner Dissertation vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen, die dir von der/dem BetreuerIn unterbreitet worden sind.

Findest du für das von dir vorgeschlagene Thema keine/n BetreuerIn, obwohl es sich für eine Dissertation eignet, so kann dir die/der StudiendekanIn eine/n BetreuerIn mit deren/dessen Zustimmung zuweisen.

Du musst das Thema und die/den BetreuerIn deiner Dissertation der/dem StudiendekanIn vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt geben. Das Thema und die/der BetreuerIn gelten als angenommen, wenn das die/der StudiendekanIn innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der fertiggestellten Dissertation ist ein Wechsel der/des Betreuers/in zulässig.

Akademische Anerkennung

Von akademischer Anerkennung spricht man, wenn Studienabschlüsse oder Prüfungsleistungen, die in einem Staat erbracht wurden, für ein Studium in einem anderen Staat verwertet werden können.

Diese Anerkennung kann in den verschiedenen

Phasen des Studiums erfolgen. Das Thema akademische Anerkennung ist daher auf drei Hauptbereiche aufgeteilt:

- Studienbeginn: Zulassung (Gleichwertigkeit eines ausländischen Reifezeugnisses)
- Studienverlauf: Anerkennung von Prüfungen
- Studienabschluss: Anerkennung von Diplomen (einschließlich Nostrifizierung)

Mit der Anerkennung eines Studienabschlusses sind spezifische Rechte verbunden, insbesondere das Recht auf die Führung eines akademischen Grades und auf die Zulassung zu weiterführenden Studien oder zu bestimmten Berufen und Tätigkeiten.

Nostrifizierung

Was ist die Nostrifizierung?

Die Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das mit Studienangelegenheiten befassende Organ bzw. eines Fachhochschul-Studienganges durch das Fachhochschulkollegium.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem

Studienabschluss verbunden ist.

Wer z. B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Wer kann die Nostrifizierung beantragen?

Der/Die Antragsteller/in muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende (siehe: „Was ist vorzulegen?“) Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, bzw. beim Fachhochschulkollegium beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten in Betracht. An welcher Universität der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschule eingebracht werden; auch eine Zurückziehung und

Neueinbringung an einer anderen Hochschule ist nicht möglich.

Was ist vorzulegen?

- Reisepass
- Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
- möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, ...
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
- Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein. – Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Was kostet die Nostrifizierung?

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit 150,- Euro und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Wie verläuft das Verfahren?

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können fehlende Bereiche als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn der/die Antragsteller/in alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle bescheidmäßig die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, beantragt werden. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Besondere Verfahren

Besondere Verfahren gibt es für bestimmte Stu-

dienabschlüsse aus Bosnien-Herzegowina, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien sowie von päpstlichen Universitäten. Hier ist das Anerkennungsverfahren für bestimmte Studienrichtungen auf Grund besonderer Abkommen vereinfacht.

Ansprechstellen

der einzelnen Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge sind unter www.portal.ac.at zu finden.

Auskunft über allgemeine Fragen der Nostrifizierung erteilt

ENIC NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien
Tel.: 01/531 20-0
Fax: 01 53120-9099
www.infoservice@bmwf.gv.at

Studiengebühren

Studierende müssen in Österreich teilweise Studiengebühren („Studienbeitrag“) bezahlen. Österreichische Staatsbürger sowie EU/EWR-Bürger- und Bürgerinnen sind für die Zeit der Mindeststudienendauer plus zwei Semester von den Gebühren befreit. Danach haben sie den Studienbeitrag zu entrichten, wobei es hier auch Ausnahmen geben kann.

Studierende, die keine EU- bzw. EWR-Bürger sind, haben grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Allerdings gibt es wiederum viele Ausnahmen.

Wird der Beitrag während der Nachfrist bezahlt, so erhöht er sich um 10 Prozent.

Wer zahlt, ohne eine EU-Staatsbürgerschaft zu besitzen, keine Studiengebühren?

- Studierende, die ausschließlich Universitätslehrgänge besuchen, bezahlen den dafür vorgesehenen Lehrgangsbeitrag und den ÖH-Beitrag samt Versicherungsbeitrag, jedoch keinen Studienbeitrag.
- Studierende an Universitäten der Künste, die nur an Vorbereitungslehrgängen teilnehmen, bezahlen nur den ÖH-Beitrag samt Versicherungsbeitrag, jedoch keinen Studienbeitrag.
- Beurlaubte Studierende bezahlen nur den ÖH-Beitrag samt Versicherungsbeitrag, jedoch keinen Studienbeitrag.
- Der Studienbeitrag wird weiters folgenden Studierenden erlassen:
- Studierenden aus bestimmten „wenig entwickelten“ Ländern (siehe Liste);
- ordentlichen ausländischen Studierenden aus jenen Ländern (gemäß Studienbeitragsverordnung siehe Liste);

- Studierenden österreichischer Universitäten, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen im Ausland absolvieren;
- Studierenden österreichischer Universitäten, die auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum im Ausland studieren;
- Studierenden ausländischer Universitäten, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen an inländischen Universitäten absolvieren;
- ordentlichen ausländischen Studierenden, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;
- Konventionsflüchtlingen;
- InhaberInnen eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung im Sinn von § 10 des Opferfürsorgegesetzes;
- Studierenden, denen der Studienbeitrag auf Grund von Satzungsbestimmungen der Universität zu erlassen ist.

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Das Formular bzw. Hinweise zur Antragstellung sind bei der Studien- und Prüfungs-

abteilung erhältlich. Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind entsprechende Nachweise (Bestätigung über die Teilnahme am Mobilitätsprogramm, Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, Opferausweis usw.) beizulegen.

Studierende, denen der Studienbeitrag wegen Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Mobilitätsprogramms oder der Verpflichtung im Curriculum erlassen wurde, müssen nach Rückkehr gegenüber ihrer(ihren) Universität(en) nachweisen, dass sie tatsächlich im Ausland studiert (praktiziert) haben. Anderenfalls muss der Studienbeitrag nachträglich bezahlt werden.

Übersicht über jene Länder, deren Staatsangehörigen die Studiengebühren erlassen werden:

Afghanistan, Malawi, Angola, Malediven, Äthiopien, Mali, Bangladesch, Mauretanien, Benin, Mosambik, Bhutan, Myanmar (Birma), Burkina Faso, Nepal, Burundi, Niger, Dschibuti, Osttimor, Eritrea, Rwanda, Gambia, Salomonen, Guinea, Sambia, Guinea (Äquatorial-G.), Samoa, Guinea-Bissau, Sao Tome und Principe, Haiti, Senegal, Jemen, Sierra Leone, Kampuchea, Somalia, Kap Verde, Sudan, Kiribati, Tansania, Komoren, Togo, Kongo (Demokratische Republik), Tschad, Laos, Tuvalu, Lesotho, Uganda, Liberia, Vanuatu, Madagaskar, Zentralafrikanische Republik.

Beurlaubung

Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben, wenn einer der folgenden Gründe nachgewiesen wird:

Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern.

Weitere Anlassfälle und nähere Bestimmungen können in der Satzung der Universität vorgesehen sein. Deshalb sollte man sich unbedingt bei der Universität über die jeweiligen Beurlaubungsgründe erkundigen.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten ist nicht zulässig. Beurlaubungen verlängern nicht die auslaufende Anwendung von Studienplänen aus der Zeit vor dem Wirksamwerden des UniStG für die oder den jeweiligen Studierenden.

Bei gleichzeitiger Studienzulassung an weiteren Universitäten muss der oder die Studierende den Erlass des Studienbeitrages oder die Beurlaubung auch an diesen beantragen bzw. melden.



Aufenthalt in Österreich

Erstantrag

Verlängerung des Aufenthaltstitels

Meldepflicht

Versicherungen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Aufenthalt in Österreich

Für den Aufenthalt in Österreich sind folgende Gesetze maßgeblich:

- das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)
- das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)

Studierende aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie aus der Schweiz dürfen mit einem gültigen Reisedokument ohne weiteres Visum nach Österreich einreisen und in Österreich studieren. Auch ein gültiger Personalausweis ist ausreichend. Wer länger als drei Monate in Österreich bleiben möchte, muss sich innerhalb der ersten drei Monate bei der zuständigen Behörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) anmelden um eine Anmeldebescheinigung zu erhalten. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte) oder studentische Selbstversicherung.
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel
- Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung

Diese Anmeldung ist zusätzlich zur Anmeldung beim Meldeamt vorzunehmen.

Studierende aus Drittstaaten benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung.

Der Erstantrag

Was ist dazu notwendig?

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular für Aufenthaltserlaubnisse
- aktuelles Foto
- gültiger Reisepass (Kopien aller Seiten mit Eintragungen und Stempel)
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Zulassungsbescheid (Aufnahmebestätigung) der Universität oder Fachhochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung
- polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate.
- Angaben zur Finanzierung des Aufenthalts:
 - Finanzierungsnachweis im Ausmaß nach § 293 ASVG (Stand 2007 – jährliche Indexanpassung):
 - Studierende bis zum 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige müssen 412,54 Euro pro Monat für 12 Monate im Voraus nachweisen.
 - Studierende über dem 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige müssen 747,- Euro pro Monat für 12 Monate im Voraus nachweisen.

Alle nicht deutschsprachigen Dokumente sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Wie ist der Antrag einzureichen?

Prinzipiell muss der Antrag für die Aufenthaltserlaubnis im Ausland vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat –kein Honorarkonsulat, kein Kulturinstitut) gestellt werden. Die Unterlagen werden dort geprüft und die Aufenthaltserlaubnis anschließend in das Reisedokument des/der Studierenden eingefügt. Die Aufenthaltserlaubnis wird im Regelfall auf ein Semester befristet.

Studierende mit Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika oder Japans sowie Studierende an Universitäten, denen der Zulassungsbescheid direkt zugestellt wird und welche sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums auch in Österreich nach sichtvermerksfreier Einreise beim zuständigen fremdenpolizeilichen Büro beantragen und entgegennehmen.

Anmerkungen

StudienbewerberInnen für ein Studium an Kunstuniversitäten und Fachhochschul-Studiengänge können gleichzeitig ein Visum D und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Das Visum ermöglicht die notwendige Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Kommt die Studienzulassung zustande, wird gegen den entsprechenden Nachweis die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Damit die Aufenthaltserlaubnis auch zugestellt werden kann, muss der Fremdenpolizei die Wohnadresse bekannt gegeben werden!

Das Reisedokument samt Aufenthaltserlaubnis ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen.

Beim ersten Antrag kann ein Nachweis der Unterkunft (Studienort unbedingt angeben!) und der Krankenversicherung entfallen.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden.

Was ist dazu notwendig?

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Fortsetzungsbestätigung der Universität in Österreich
- Foto
- Meldezettel
- Kopie der beschriebenen Seiten des Reisepasses
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (Beträge siehe oben)
- Unterkunft mit Rechtsanspruch (gültiger

Mietvertrag, Studentenheimvertrag oder ein ähnliches Dokument)

- eine umfassende Krankenversicherung (StudentInnenversicherungen)
- Ein Studienerfolgsnachweis von acht Semesterwochenstunden oder 16 ECTS-Punkten pro Jahr (Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. längere Krankheit).

Mitzubringende Dokumente

- Lichtbildausweis, aus dem die Staatsbürgerschaft hervorgeht
- Reisepass
- (Geburtsurkunde)
- Meldezettel erhältlich direkt in den Meldebehörden

Meldepflicht

Nach dem Bundesgesetz über das Meldewesen besteht in Österreich für alle Personen die Pflicht, sich nach der Einreise oder bei einem Quartierwechsel bei der Meldebehörde anzumelden. Für ausländische Studierende, die vorübergehend in Jugendherbergen, Hotels oder Pensionen logieren, wird die Anmeldung von der/vom GastgeberIn vorgenommen.

Frist

Innerhalb von drei Tagen (es zählen nur Werktage)

Zuständige Behörde

In den Bundesländern: Der Meldeservice der Gemeindeämter

In Wien: Der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Hinweise

Der Meldezettel muss bei Hauptmietwohnungen von der Hausverwaltung, bei Untermietwohnungen von dem/der HauptmieterIn und bei Eigentumswohnungen oder Häusern von dem/der EigentümerIn unterschrieben sein.

Wer seinen/ihren Hauptwohnsitz neu anmeldet, kann zusammen mit der Anmeldung auch die Abmeldung von der alten Unterkunft vornehmen. Zuständig ist dann der Meldeservice am neuen Hauptwohnsitz.

Im Anhang befindet sich eine Liste von zuständigen Behörden in den Universitätsstädten in Österreich.

(Quelle und Webtipp: www.help.gv.at)

Versicherungen

Mit bestimmten Staaten (z.B. EWR-Länder) bestehen Sozialversicherungsabkommen. Wenn du also aus einem dieser Länder kommst, benötigst du nur einen so genannten „Betreuungsschein“ der Krankenkasse aus dem Heimatland. Mit diesem Schein musst du dich in Österreich nicht extra versichern lassen.

Für alle anderen ist der Abschluss einer Krankenversicherung unbedingt erforderlich und eine Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Österreich.

Studentische Krankenversicherung

Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, sich zu einem sehr günstigen Tarif zu versichern.

Als Voraussetzungen, um diese Versicherung in Anspruch zu nehmen gelten:

- Ordentlicher Wohnsitz in Österreich
- Mindeststudiendauer plus ein Semester pro Studienabschnitt darf nicht um mehr
- als vier Semester überschritten werden (z.B. Studiendauer acht Semester, zwei Abschnitte ergibt höchstens $8+2+4=14$ Semester)
- Jährliches Einkommen nicht höher als 5.814,- Euro

- Kein abgeschlossenes Studium
- Studium nicht öfter als zweimal gewechselt

Achtung! Außerordentliche Studierende können sich nur versichern lassen, wenn sie am Vorstudienlehrgang oder an einem anderen Vorbereitungskurs auf das ordentliche Studium teilnehmen.

Für die Anmeldung brauchst du:

- Antragsformular
- Reisepass
- Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung
- Meldezettel
- Studienbuchblatt
- Für außerordentliche Studierende: Gegebenenfalls die Besuchsbestätigung des Vorstudienlehrgangs und den Zulassungsbescheid der Universität

Die Versicherung beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Die studentische Krankenversicherung kostet derzeit 23,84 Euro.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen,
- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem

man den Austritt erklärt hat,

- nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Beendigung des Studiums,
- sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden. Wenn das passiert, kann man/frau sich erst nach sechs Monaten wieder versichern.

Wichtig: Da für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine Versicherung notwendig ist, empfiehlt sich (für die Dauer dieser sechs Monate) ein sofortiger Vertragsabschluss mit anderen Versicherungsträgern!

Achtung! Bis 31. Dezember jedes Jahres ist eine gültige Fortsetzungsbestätigung bei der Gebietskrankenkasse einzureichen, welche für das gesamte Studienjahr den Nachweis erbringt, dass die/der betreffende Studierende als ordentliche/r Studierende/r an einer österreichischen Universität berechtigt ist, das Studium fortzusetzen.

In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, EhepartnerIn und Kinder mitzuversichern.

Gebietskrankenkassen – GKK

GKK Wien

1100 Wien
Wienerbergstraße 15-19
Tel.: 01/601 22
www.wgkk.at

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten
Tel.: 05/08 99 6100
www.noegkk.at

BGKK Burgenland

7000 Eisenstadt
Esterhazyplatz 3
Tel.: 02682/60 80
www.bgkk.at

STGKK für Steiermark

8010 Graz
Josef-Pongratz-Platz 1
Tel.: 0316/80 35
www.stgkk.at

GKK für Oberösterreich

4020 Linz
Gruberstraße 77
Tel.: 05/78 07 – 0

GKK Kärnten

9021 Klagenfurt
Kempfstraße 8
Tel.: 050/5855 – 1000
www.kgkk.at

GKK Tirol

6010 Innsbruck
Klara-Pölt-Weg 2
Tel.: 059160
www.tgkk.at

GKK Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 109
5020 Salzburg
Faberstraße 19-23
Tel.: 0662/888 90
www.sgkk.at

Die allgemeine Selbstversicherung

Kommt für dich die studentische Selbstversicherung nicht in Frage, so besteht die Möglichkeit eine allgemeine (freiwillige) Selbstversicherung abzuschließen.

Die Versicherung kostet derzeit etwa 341,92 Euro. Bei geringen Einkommen kann ein Antrag auf Herabsetzung gestellt werden. Der Beitrag kann jedoch über gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint.

Die Herabsetzung wirkt ab dem Beginn der Versicherung, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monats-

ersten; die Herabsetzung wirkt bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

ÖH-Unfallversicherung

Alle Studierenden, die Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind, unfall- und haftpflichtversichert. Wenn du Leistungen aus diesen Versicherungen in Anspruch nehmen willst, so muss der jeweilige Unfalls- oder Schadensfall gemeldet werden.

Webtipp

Genauere Infos sind unter www.oeh.ac.at zu finden.

Wohnen

Wohnmöglichkeiten

- **Vorläufige Unterkunft**
In allen österreichischen Hochschulstädten können ausländische Studierende zum ungefähren Tagessatz von 22 Euro bis 37 Euro ein Zimmer in einer Pension beziehen. Ein Hotelnachweis findet sich auf allen Bahnhöfen und Flughäfen, du kannst aber auch vorübergehend in Jugendherbergen und Jugendgästehäusern unterkommen.
- **Privatwohnungen und Wohngemeinschaften**
- **StudentInnenheime**
Die Adressen aller österreichischen StudentInnenheime findest du in der Informationsbroschüre „Studieren und Wohnen“ der ÖH. Du bekommst sie von der Österreichischen HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien Tel.: 01/310 88 80 – 0 und im Sozialreferat jeder Universitätsvertretung.

Weblinks:

www.oeh.ac.at

www.jobwohnen.at

www.hostelscentral.com

Schutz gegen unfaire Mietverhältnisse

In Österreich gibt es verschiedene bundesweite Organisationen, die Interessen von MieterInnen vertreten. Die folgenden Beratungseinrichtungen hel-

fen bei allfälligen Problemen mit VermieterInnen, Mietvertrag (Kündigungsfristen etc.) weiter:

- **Mieterschutzverband**
- **Mietervereinigung**
- **Mieter- und Siedlerbund**
- **Kammer für Arbeiter und Angestellte**
- **Verein für Konsumenteninformation**
- **Schlichtungsstelle**

Achtung! Manche der Institutionen bieten die Beratung jedoch nur ihren zahlenden Mitgliedern an.

Das Sozialreferat der ÖH bietet Beratung in Wohnrechtsfragen an. Beratungszeiten findest du auf www.oeh.ac.at bzw. unter 01/310 88 80.

An wohnrecht@oeh.ac.at können sämtliche Fragen bezüglich Miete, Betriebskosten, Mietvertrag, wohnrechtliches Außerstreitverfahren und alles andere rund um das Wohnrecht gestellt werden. Das Angebot richtet sich speziell an Studierende der Pädagogischen Hochschulen und kleinerer Universitäten, an denen keine umfangreiche Beratung der örtlichen ÖH angeboten wird.

Öffentliches Verkehrsmittel und Reisemöglichkeiten

Im innerstädtischen Verkehr ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, also Autobussen, Straßenbahnen, U-Bahnlinien zu empfehlen.

Die Preise für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsbetriebe sind in den einzelnen Universitätsstädten unterschiedlich hoch. Ebenso bieten die verschiedenen Unternehmen diverse Tarife an (Einzelfahrten, Wochenkarten, Monatskarten, Jahreskarten, 24-Stunden-Karten, 72-Stunden-Karten etc.).

Nähere Auskünfte und Fahrpläne erhält du bei den örtlichen Verkehrsbetrieben:

- **Graz**
Grazer Verkehrsbetriebe
8010 Graz, Hauptplatz 14.
Tel.: 0316/887 – 468
- **Innsbruck**
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG, IVB-
Informations- und Verkaufsbüro
6010 Innsbruck, Pastorstraße 5,
Tel.: 0512/53 0 70
www.ivb.at
- **Klagenfurt**
Stadtwerke Klagenfurt - Verkehrsbetriebe,
Kartenstelle - Fundbüro,
9020 Klagenfurt, Heiligengeistplatz 4,
Tel.: 0463/55 1 93
www.stw.at

- **Salzburg**
Salzburger Stadtwerke – Verkehrsbetriebe
5020 Salzburg, Griesgasse 21,
Tel.: 0662/62 05 510
www.salzburger-stadtwerke.at
- **Wien**
Wiener Linien, Kundenzentrum
1030 Wien, Erdbergstraße 202 (U3-Station
Erdberg)
Tel.: 01/79 09 – 100 oder 110
www.wienerlinien.at

Innerhalb Österreichs ist die Eisenbahn aufgrund des guten Liniennetzes wohl das Transportmittel, das du am häufigsten benutzen wirst.

Ausländische Studierende unter 26 Jahren können sich, wenn sie ordentliche Studierende sind, einen Ermäßigungsausweis (Vorteilscard) für die ÖBB (Österreichische Bundesbahnen) ausstellen lassen. Mit diesem Ausweis können sie in Österreich zum halben Preis fahren.

Berechtigungsvoraussetzungen sind:

- Ausstellung bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- amtlicher Lichtbildausweis
- Foto

Die VORTEILScard <26 gilt ein Jahr ab Ausstellung und kostet 19,90 Euro.

StudentInnen über 26 Jahren können VORTEILScard

Classic erwerben. Die gibt es mit Fahrten auf allen Bahnstrecken der ÖBB zum Vorteilspreis. Sie gilt ein Jahr ab Ausstellung und kostet 99,90 Euro. Da die VORTEILScard mit einem Bild ausgestattet wird, ist die Erstantragstellung nur beim Bahnschalter möglich.

Ermäßigung für Studierende

Kultur

Kulturreferate der ÖH gibt es an allen Universitäten (Durchführungen von Veranstaltungen, Theaterabenden, Konzerten usw. verbilligte Theater-, Konzert- und Kinokarten). In Österreich gibt es fast überall Ermäßigungen für Studierende. Kultur- und Event-Programme werden zum Teil in den Zeitungen publiziert.

Web-Tipp: www.vienna.at, www.falter.at

Sport

Sporteinrichtungen der Universitäten bieten günstig viele Möglichkeiten und eine große Auswahl an Sportarten, Tanzkursen u. a. an. Genauere Infos sind auf der jeweiligen Webseiten der Universitäten zu finden.

Mensen

Mensen sind Studierendenrestaurants mit Selbstbedienung. Sie werden entweder von der ÖH oder von einer Betreuungsorganisation geführt. Sie

Arbeiten

bieten preiswerte Mahlzeiten an. Außerdem gibt es bei der ÖH die Möglichkeit, vergünstigte Mensenbons oder einen Mensenausweis zu erhalten. Nähere Auskünfte erhältst du bei der jeweiligen Universitätsvertretung der ÖH.

Arbeiten

Es ist äußerst wichtig zu beachten, dass es nicht erlaubt ist, das Studium hauptsächlich durch Lohnarbeit zu finanzieren. Laut Gesetz darf die Arbeit nicht dazu dienen, den „überwiegenden“ Lebensunterhalt zu decken.

Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Studierende

Einleitung

Motive zur Arbeitsaufnahme gibt es viele – vom (notwendigen) Zuverdienst zum Nachweis der geforderten Unterhaltsmittel über das Sammeln von Berufspraxis bis zum Streben nach (finanzieller) Unabhängigkeit. Neben der Suche nach einem passenden Job bestehen für die meisten nicht österreichischen Studierenden aber auch rechtliche Hindernisse – nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt.

Dieses Kapitel soll die Rahmenbedingungen aufzeigen – viele Detailfragen lassen sich nicht generell beantworten, dafür gibt es Informations- und Beratungsmöglichkeiten, die am Ende aufgelistet werden. Und Vorsicht: „Illegale Beschäftigung“ im

fremdenpolizeilichen Sinn kann zu Aufenthaltsverboten führen. Solltest du Fragen zu den recht komplizierten Vorschriften haben, wende dich bitte an die ÖH.

Unterschiedliche Vorschriften

Die Einhaltung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften sollte ein selbstverständlicher Schutz während und auch nach einem Beschäftigungsverhältnis sein. Zur rechtmäßigen Arbeitsaufnahme genügt dies aber nicht – die Sozialversicherungen prüfen sehr selten, ob die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch eingehalten wurden, darauf weist im besten Fall die Niederlassungsbehörde bei der Verlängerung der studentischen Aufenthaltserlaubnis hin (und akzeptiert derartige Einkommen nicht für den Unterhaltsnachweis), im schlimmsten Fall kommt es zur Anzeige nach dem so genannten „Betreten bei illegaler Beschäftigung“, d.h. nach einer Kontrolle durch die dem Finanzministerium unterstellten Kontrollorgane am Arbeitsplatz.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind gewerberechtliche Vorschriften zu beachten: Die Zahl von sogenannter „gebundener“ Gewerbe wird zwar immer weiter reduziert, aber auch bei so genannten „freien“ Gewerben ist ein Gewerbebeschein erforderlich. Ausnahmen gibt es nur für die „neuen Selbstständigen“. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig, die umfassendste Auskunft erteilt die regionale Wirtschaftskammer.

Wenn es zu Anzeigen wegen illegaler Beschäftigung kommt: unbedingt kompetenten Rat im

fremdenpolizeilichen Verfahren suchen! Der Verdacht der BeamtInnen muss sich nicht in allen Fällen bestätigen: eine momentane Aushilfe als „Freundschaftsdienst“ kann im Einzelfall noch erklärt werden, die wiederholte Tätigkeit, für die es eine Anmeldung zur Sozialversicherung gibt, aber nicht mehr. Und: Unwissenheit ist kein Entschuldigungsgrund.

Wer darf Was ?

ÖsterreicherInnen und gleichgestellte Personen

Jede Erwerbstätigkeit darf von Staatsangehörigen der EU-15 (Mitgliedstaaten vor der Erweiterungsrunde 2004) aufgenommen werden, wenn arbeits- bzw. gewerberechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Staatsangehörige der mittelost-europäischen neuen EU-Mitgliedsländer

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten dürfen jede selbstständige Tätigkeit ausüben, unterliegen in den meisten unselbstständigen Tätigkeiten aber genauso wie Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten dem AusländerInnenbeschäftigungsgesetz.

Ausnahmen gibt es nur für

- Generell vom AuslBG ausgenommene Tätigkeiten (KünstlerInnen, JournalistInnen, ForscherInnen, Lehrpersonal an bestimmten Schulen, um die wichtigsten Gruppen zu nennen)

- Pflegekräfte, wenn sich die betreute Person mindestens in Pflegestufe 3 befindet
- Personen, die seit einem Jahr zum Arbeitsmarkt zugelassen sind (mit Beschäftigungsbewilligung)
- Familienangehörige von zugelassenen Arbeitskräften

Für die Staaten aus der Erweiterungsrunde 2004 wird ein Auslaufen der Beschränkungen im Mai 2009 erwartet.

Für selbstständige Tätigkeiten bestehen diese Beschränkungen nicht, und auch die Ausstellung eines Gewerbescheins darf nicht über Gebühr erschwert werden.

DrittstaatsbürgerInnen

Studierende aus so genannten Drittstaaten benötigen für alle dem AusIBG unterliegenden unselbstständige Erwerbstätigkeiten eine Beschäftigungsbewilligung. Der Zugang zu Gewerbeberechtigungen kann erschwert sein, in der Regel gilt hier Reziprozität, d.h. es werden von den AntragstellerInnen die Nachweise gefordert, die im Herkunftsstaat von ÖsterreicherInnen verlangt werden.

Die Beschäftigungsbewilligung muss vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden. Sie gilt jeweils nur für eine Stelle und muss jedes Jahr verlängert werden.

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Das sind jene Tätigkeiten, in denen die ArbeitnehmerInnen einem Weisungszusammenhang unterliegen und ihre Arbeitszeit schulden. Alle dem AusIBG unterliegenden Personen benötigen für derartige Tätigkeiten eine besondere Bewilligung. Diese kann in folgenden Formen erteilt werden:

- Beschäftigungsbewilligung (vom Arbeitgeber zu beantragen und gilt nur für diesen Betrieb), Geltungsdauer: bis zu einem Jahr
- Arbeitserlaubnis: nach einem Jahr Beschäftigung, gilt für das Bundesland
- Befreiungsschein: nach fünf Jahren, gilt bundesweit

Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 ist für Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein eine Niederlassungsbewilligung Voraussetzung, die Studierende jedoch nicht bekommen. Bestehende Arbeitserlaubnisse und Befreiungsscheine gelten bis zu ihrem Ablauf, werden aber nicht verlängert. Es können nur noch Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

Eine Beschäftigungsbewilligung muss von der/vom ArbeitgeberIn beim AMS beantragt werden und unterliegt einer Gesamtquote von nicht österreichischen Beschäftigten. Die Folge: Der Antrag wird sehr oft abgelehnt. Überschreitungen der Quote werden in einem sozialpartnerschaftlich besetzten Ausschuss behandelt; Pluspunkte sind dort besondere Fähigkeiten, die es am österreichi-

schen Arbeitsmarkt nicht oder nur selten gibt, z. B. Sprachkenntnisse oder besondere Kenntnisse aus dem Studium; ein Bezug zur angestrebten Tätigkeit sollte natürlich bestehen.

Aus der wahrscheinlich nicht ganz korrekten Umsetzung einer EU-Richtlinie, die Studierenden einen Arbeitsmarktzugang für zumindest 10 Wochenstunden zusichert, ist die Praxis entstanden, dass fast nur geringfügigen Tätigkeiten (Monats-einkommen max. 340 Euro) Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden. So genannte „Saisonbewilligungen“ (in bestimmten Branchen wie z.B. der Gastronomie), die für maximal sechs Monate erteilt werden können, dürfen an Studierende nur für maximal drei Monate erteilt werden.

Auf Grund der permanenten Quotenüberschreitung kann es dazu kommen, dass bereits einmal erteilte Bewilligungen nicht verlängert werden. Das Arbeitsverhältnis muss dann unter Wahrung vereinbarter Kündigungsfristen gelöst werden – wenn die ArbeitgeberInnen mittun, lässt sich so die eine oder andere Woche herauschlagen.

Bei jeder Ablehnung ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle des AMS möglich, allerdings müssen dies die ArbeitgeberInnen tun – im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung haben ArbeitnehmerInnen keine Parteistellung.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Die wesentliche Unterscheidung liegt darin, dass die Bezahlung für ein „Werk“ erfolgt anstatt für

eine bestimmte Arbeitszeit. Das „Risiko“ liegt dabei bei den AuftragnehmerInnen: Wird das Werk in kürzerer Zeit abgeschlossen, ist der fiktive Stundenlohn höher, dauert es länger, senkt das den Verdienst pro Zeiteinheit. Weitere Elemente, die für selbstständige Tätigkeit sprechen, ist die Nutzung eigener Betriebsmittel, die Leistungserbringung für mehr als eine/n AuftraggeberIn, die Möglichkeit, nach eigener Wahl weitere Personen einzubinden (die dann eventuell eine Beschäftigungsbewilligung benötigen).

Wer ohne Gewerbebescheinigung als neue/r Selbstständige/r tätig wird, trägt das Risiko, dass bei späterer Überprüfung, welche Sozialversicherung zuständig ist, die jeweilige Gebietskrankenkasse das letzte Wort hat und auf „freier Dienstvertrag“ entscheidet: Sozialversicherungsrechtlich bedeutet das Nachzahlungen, allerdings sind auch für freie Dienstverträge Beschäftigungsbewilligungen erforderlich – daraus können rückwirkend Probleme mit der Fremdenpolizei entstehen! GewerbebescheinigungsinhaberInnen haben diese Sorgen nicht.

Zur Abgrenzung

Nicht alle Tätigkeiten eignen sich für einen „Werkvertrag“: Tätigkeiten, die Anwesenheit in einer Firma zu festgelegten Arbeitszeiten (z.B. Telefondienst) bedingen, können nie mit Werkverträgen abgedeckt werden – die Möglichkeit, sich von KollegInnen vertreten zu lassen, macht bestenfalls einen freien Dienstvertrag daraus. Wenn verwendete Unterlagen oder ein PC von der Firma zur Verfügung gestellt werden, ist das auch ein starkes Indiz für einen Dienstvertrag. Würde hingegen ein Computerprogramm auf dem eigenen

PC geschrieben und das AuftraggeberInnen-Büro nur für Besprechungen aufgesucht, wäre das ein echter Werkvertrag. Auch hier gilt: im Zweifelsfall beraten lassen, es kann auf die Wortwahl im Vertrag ankommen!

Praktika

Das AuslBG unterscheidet zwischen Volontariaten sowie Ferial- und Berufspraktika: Praktika sind in den Lehr- bzw. Studienplänen vorgeschrieben und müssen vom „wirtschaftlichen Gehalt“ her ein solches darstellen. Das wird in einer Gesamtschau von Arbeitszeit, Art der Tätigkeit und Gehalt zu beurteilen sein, wobei hochqualifizierte Tätigkeiten auch angemessen bezahlt werden dürfen. Volontariate sind gleichsam „freiwilliger“ Kennniserwerb und dürfen nicht bezahlt sein – Aufwandsentschädigungen solltest du im Einzelfall prüfen lassen.

Die Universitäten als Arbeitgeberinnen tun sich ein wenig leichter: wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre der Kunst unterliegen nicht dem AuslBG. Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst steht in Verfassungsrang, damit dürfen weder AMS noch Aufenthaltsbehörde eigene Bewertungen treffen – wenngleich die Angaben hinreichend wenig konkret sind.

Studierende mit einer in Österreich abgeschlossenen Universitätsausbildung

Nach dem Studium können Studierende eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung erhalten, wenn sie als „Schlüsselkraft“ definiert sind:

Als Schlüsselkraft definiert die Gesetzgebung einen Ausländer oder eine Ausländerin

mit einer besonderen, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragten beruflichen Qualifikation oder beruflichen Erfahrung und mit einer monatlichen Bruttoentlohnung von 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage.

Zu diesen beiden Kriterien muss ein objektives drittes kommen, das die Bedeutung des ausländischen Arbeitnehmers bzw. der ausländischen Arbeitnehmerin für den österreichischen Arbeitsmarkt betrifft.

Der Antrag auf Zulassung als Schlüsselkraft wird von der/vom ArbeitgeberIn gemeinsam mit der/dem ausländischen ArbeitnehmerIn in jenem Bundesland eingebracht, in dem der Wohnsitz des/der AusländerIn sein soll. Die zuständige Behörde ist die/der Landeshauptfrau/-mann (Wien: MA20), die auch die Zulassung als kombinierte Niederlassungs- und Arbeitsgenehmigung ausstellt (d.h. eine unselbstständige Schlüsselkraft benötigt keine zusätzliche Beschäftigungsbewilligung mehr.) Sie gilt für die Dauer eines Jahres.

Detaillierte Infos kannst du beim AMS (Arbeitsmarktservice) und bei verschiedenen Beratungsstellen erhalten:

Kontakte

Helping hands
Taubstummengasse 7-9
1090 Wien
Tel.: 01/310 88 80 – 10
Fax: 01/310 88 80 – 37
www.helpinghands.at

Weblinks

www.oeh.ac.at
www.ams.or.at
www.jobwohnen.at



Soziales

Stipendien

Studienbeihilfe

Familienbeihilfe

ÖH Sozialfonds

Studieren mit Kind

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Soziales

Stipendien

Allgemeines

Neben den Förderungen gemäß Studienförderungsgesetz (StudFG), die für ausländische Studierende nur in sehr beschränktem Ausmaß zugänglich sind (siehe Kapitel Studienbeihilfe), stehen verschiedene Stipendien speziell für ausländische Studierende zur Verfügung. In diesem Kapitel haben wir für dich die wichtigsten Programme speziell für Studierende aus Entwicklungsländern zusammengetragen.

Detaillierte Informationen kannst du auf der Homepage des OAD unter www.oead.ac.at/ finden.

Änderungen durch die stipendienvergebenden Stellen sind möglich.

Die Voraussetzungen, Stipendiumdauer, Einreichtermine und Einreichstellen sind von Stipendium zu Stipendium unterschiedlich. Bei einigen Stipendien muss der Antrag auch schon im Heimatland gestellt werden.

Bei allen Stipendien gilt, dass trotz Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht. Das heißt, von mehreren sehr guten KandidatInnen können – meist auf Grund von begrenzten Budgetmitteln – nur die Bestgereihten ein Stipendium erhalten. Die meisten Stipendien sind grundsätzlich für BewerberInnen aller Studienrichtungen offen.

Stipendien speziell für ausländische Studierende aus Nicht-EWR-Länder

Einen sehr guten Überblick von allen Stipendienprogramme für Studierende aus Entwicklungsländern findest du auf der Webseite der KKS (Kontaktkomitee Studienförderung Dritte Welt) und auf der Webseite der Entwicklungszusammenarbeit.

www.kks-bza.at

www.eza.at

Das Eine-Welt-Stipendienprogramm

Zielgruppe:

Das Eine-Welt-Stipendienprogramm wendet sich an Studierende aus Afrika, Asien (inklusive Türkei) und Lateinamerika, die aus eigener Initiative nach Österreich gekommen sind, um hier eine Ausbildung zu absolvieren.

Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

- StaatsbürgerInnen eines außereuropäischen Entwicklungslandes oder der Türkei (ausgenommen anerkannte Flüchtlinge und AsylwerberInnen)
- Antragstellung in Österreich nach erfolgter Immatrikulation und Inskription an einer österreichischen Universität oder
- relevante Organisationen der Zivilgesellschaft

- Finanzielle Notwendigkeit
- Guter Studienerfolg
- Altersgrenze 30 Jahre bei Förderungsbeginn
- Bereitschaft zur Rückkehr in das Herkunftsland oder in ein anderes Entwicklungsland
- Abschluss des ersten Studienabschnitts im Diplomstudium bzw. abgelegtes Bakkalaureatsstudium. Verpflichtung zur Rückzahlung der erhaltenen Förderungsmittel gemäß dem im Kontaktkomitee für Studienförderung vereinbarten Modus.
- Frauen werden bevorzugt gefördert.

Bewerbungsfrist:

Bei der Einreichstelle zu erfragen

Stipendienhöhe:

Diplomstudien: 500,- Euro /Monat

Maximale Förderungsdauer:

Durchschnittliche Studiendauer im zweiten Abschnitt des Diplomstudiums (Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen).

Die Afro-Asiatischen Institute und der ÖAD fördern Studierende aus allen außereuropäischen Entwicklungsländern, das LAI nur Studierende aus Lateinamerika und die ÖOG nur Studierende aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens.

Studierende aus diesen Ländern dürfen sich für das Eine-Welt-Stipendienprogramm bewerben:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brasilien, Britische Jungfern-Inseln, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cook Inseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Französisch Polynesien (French Polynesia), Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisien, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Mikronesien, Mongolei, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neu Kaledonien, Nicaragua, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Niue, Nördliche Marianen, Oman, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Sao Tome und Principe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent & Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tokelau, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks und Caicos Inseln, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Wallis und Futuna, West Samoa, Zentralafrikanische Republik.

Eine-Welt-Stipendium für Doktoratsstudien

Das Programm ist für Studierende im Doktoratsstudium mit entwicklungs- oder gesellschaftspolitisch relevanten Forschungsvorhaben, die in enger Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Partnern wie NGOs in der Herkunftsregion durchgeführt werden vorgesehen. DoktorandInnen, die in Österreich einen Großteil ihres Grundstudiums absolviert haben, können in der Regel nicht gefördert werden.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen sind eine ausführliche Projektbeschreibung, ein positives Gutachten der wissenschaftlichen BetreuerInnen, sowie eine Altersgrenze von 35 Jahren bei Förderungsbeginn Kriterien für die Vergabe. Bessere Chancen hast du, wenn du dich in dem Studium auf die spätere Arbeit in einem Entwicklungsland vorbereitest (z.B. durch Praktika im Heimatland, Spezialisierung oder der Wahl eines entwicklungs-politischen Diplomarbeitsthemas).

Stipendienhöhe:

Doktoratsstudium: 550,- Euro/Monat

Maximale Förderungsdauer:

Für Doktoratsstudien: laut Gutachten der BetreuerInnen bis maximal 36 Monate.

Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

Nord-Süd-Dialog-Stipendium

Zielsetzung des Stipendienprogramms ist der Auf-

bau und die Stärkung von personellen und institutionellen Kapazitäten in Entwicklungsländern.

BewerberInnen können sich Postgraduierte naturwissenschaftlicher, technischer, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtungen aus außereuropäischen Entwicklungsländern, die in Österreich eine Forschungsarbeit oder ein Doktoratsstudium durchführen wollen.

Ein bestehender wissenschaftlicher Kontakt mit Österreich sowie ein bestehender Arbeitsplatz im Heimatland (an einer Universität oder an einer staatlichen Stelle), der nach Abschluss des Studienprojektes wieder eingenommen werden kann, müssen nachgewiesen werden. Eine Befürwortung des Themas des Studienvorhabens durch die/den ArbeitgeberIn muss vorgelegt werden. Altersgrenze für Doktoratsstudien: 35 Jahre!

Studierende aus diesen Ländern dürfen sich für das Nord-Süd-Dialog-Stipendium bewerben:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Britische Jungfern-Inseln, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Cook Inseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Fidschi, Französisch Polynesien (French Polynesia), Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde,

Kasachstan, Kenia, Kirgisien, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Mikronesien, Mongolei, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neu Kaledonien, Nicaragua, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Niue, Nördliche Marianen, Oman, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Sao Tome und Principe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent & Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tokelau, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks und Caicos Inseln, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Wallis und Futuna, West Samoa, Zentralafrikanische Republik

Stipendienvergebende Stelle:

ÖAD/ACM im Auftrag und aus Mitteln des BMAA

Zielgruppe:

Graduierte, WissenschaftlerInnen

Stipendiendauer:

bis zu 36 Monate

Stipendienleistung:

Monatliche Stipendienrate:

für Studierende und Graduierte: 940,- Euro

für WissenschaftlerInnen mit Doktorat seit mehr

als 5 Jahren: 1040,- Euro

Unfall- und Krankenversicherung, Unterbringung

Wenn erforderlich, schließt der ÖAD eine Unfall- und Krankenversicherung ab.

StipendiatInnen wird vom ÖAD eine Unterkunft (StudentInnenenheim oder Wohnung) zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Versicherung und Unterbringung sind von den StipendiatInnen aus dem Stipendium zu bezahlen.

Für StipendiatInnen aus „Least developed countries“ und Schwerpunkt- bzw. Kooperationsländer der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit können die Reisekosten zusätzlich finanziert werden.

StipendiatInnen sind von den Studiengebühren befreit.

Einreichstelle:

Die österreichischen Vertretungsbehörden, siehe www.bmaa.gv.at

Stipendien für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge „Liese Prokop Stipendium“

Zielgruppe:

Das Bundesministerium für Inneres vergibt Stipendien (monatlich) für Asylberechtigte (Konventionsflüchtlinge). Der Österreichische Integrationsfond ist für die Beratung, Antragstellung und Betreuung zuständig.

Voraussetzungen:

- Zulassung zum Studium als außerordentliche/r HörerIn bzw. Bescheid über Anrechnung von Vorstudien
- Besuch des Vorstudienlehrganges oder anderer studienvorbereitender Kurse bzw. Zulassung als außerordentlicher Hörer für die Gleichstellung (Nostrifikation) von Vorstudien
- anerkannter Flüchtling
- soziale Notwendigkeit
- Altersgrenze: 35 (bei Nostrifikationen keine Altersgrenze)

Bewerbungsfrist:

zweimal jährlich

Sommersemester: Jänner/Februar

Wintersemester: September/Oktober

Förderungsdauer:

Für Asylberechtigte (Konventionsflüchtlinge): Das Stipendium wird bis zu 12-mal jährlich ausbezahlt. Es kann maximal vier Semester lang bezogen werden, in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um ein Semester möglich.

Verlängerung des Stipendiums:

StipendiatInnen des Flüchtlingsprogramms bzw. AsylwerberInnen, die eine einmalige Förderung erhalten haben, müssen sich jedes Semester neu bewerben!

ACHTUNG! Bewerbungen sind erst mit Zulassung

zum außerordentlichen Studium an einer österreichischen Universität möglich!

Kontakt

Österreichischer Integrationsfond

Schlachthausgasse 30

1030 Wien

Tel.: 01/710 1203 – 0

www.integrationsfonds.at

Studienbeihilfe

Neben österreichischen StaatsbürgerInnen haben auch folgende Personengruppen Anspruch auf Studienbeihilfe:

Personen, die nicht die österreichische StaatsbürgerInnenschaft besitzen, haben Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen, wenn sie österreichischen StaatsbürgerInnenn „gleichgestellt“ sind.

Das sind:

(A) EWR-BürgerInnen

Folgende Grundsätze gelten:

Die StaatsbürgerInnenschaft eines Mitgliedstaates des EWR allein vermittelt für Studierende in Österreich noch keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.

Die Gleichstellung kann entweder von der WanderarbeitnehmerInneneigenschaft der Eltern/eines

Elternteiles oder von der eigenen WanderarbeitnehmerInneneigenschaft abgeleitet werden.

Wenn die Eltern in Österreich berufstätig („WanderarbeitnehmerInnen“) sind, haben die Kinder Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen, sofern sie in Österreich leben und studieren.

Studierende, die selber ArbeitnehmerInnen mit einer EWR-StaatsbürgerInnenschaft sind, dürfen nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sein, sondern müssen vor Aufnahme des Studiums hier berufstätig gewesen sein; das Studium muss eine Weiterbildungsmaßnahme zur bisher ausgeübten Berufstätigkeit sein, außer wenn die Berufstätigkeit nicht freiwillig aufgegeben worden ist.

Personen aus einem EWR-Staat, die bereits in das österreichische Bildungssystem integriert sind, sind ebenfalls gleichgestellt. Voraussetzung ist ein mehrjähriger Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife in Österreich.

Seit 1. Jänner 2006 sind zusätzlich EWR-BürgerInnen, die das „Recht auf Daueraufenthalt“ erworben haben, gleichgestellt. Daueraufenthaltsberechtigt sind Personen, die sich bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Land aufhalten.

EWR-Staaten sind: (Stand 1. Oktober 2006)

- EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slo-

wakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungern, Zypern.

Zusätzlich: Island, Liechtenstein, Norwegen.

(B) Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind alle Personen mit einer StaatsbürgerInnenschaft eines Landes, das nicht dem EWR angehört.

Diese Personen können gleichgestellt werden, wenn sie in Österreich „langfristig aufenthaltsberechtig“ sind. Voraussetzung dafür ist, dass sich jemand bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Österreich aufgehalten hat, wobei Zeiten des Studiums und der Berufsausbildung nur zur Hälfte zählen.

(C) Staatenlose

Für die Gleichstellung müssen Staatenlose gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich „unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig“ gewesen sein und in Österreich während dieses Zeitraumes den „Mittelpunkt ihres Lebensinteresses“ gehabt haben.

(D) Flüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“) sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt (Nachweis: Bescheid).

AusländerInnen, die nicht unter einen dieser vier Punkte fallen, haben keinen Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen.

Kontakt

Studienbeihilfe: www.stipendium.at

Stipendienstelle Graz (inklusive Leoben)
8020 Graz, Metahofgasse 30.
Tel.: 031 6/81 33 88

Stipendienstelle Klagenfurt
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9.
Tel.: 046 3/51 46 97

Stipendienstelle Linz
4020 Linz, Europaplatz 5a.
Tel.: 073 2/66 40 31

Stipendienstelle Salzburg
5020 Salzburg, Paris-Lodronstraße 2.
Tel.: 066 2/84 24 39

Stipendienstelle Wien
1100 Wien, Gudrunstraße 179a.
Tel.: 01/601 73 – 0

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck

Detailliertere Informationen zur Studienbeihilfe kannst du der Sozialbroschüre der ÖH entnehmen. Weiters stehen dir die Sozialreferate und Beratungsstellen der Universitätsvertretungen für nähere Informationen zur Verfügung.

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder haben ausländische StaatsbürgerInnen,

- die sich auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten,
- denen Asyl gewährt wurde.

Wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (zum Beispiel Kindergeld, Kinderzulage etc.) hat, hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Österreichischen StaatsbürgerInnen gebührt jedoch eine Ausgleichszahlung, wenn die gleichartige ausländische Beihilfe geringer ist als die Familienbeihilfe, die nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) zu gewähren wäre.

WICHTIG:

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn das Kind auch zum Haushalt der Person gehört, die die Familienbeihilfe beantragt. Gehört das Kind nicht zum Haushalt der Person, hat diese nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie für das Kind überwiegend den Unterhalt leistet, und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt.

Zusätzlich darf das Kind sich nicht vollständig oder überwiegend im Ausland aufhalten, außer es hält sich in einem Mitgliedsstaat der EU/des EWR auf. Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die sich nur zum Zweck einer nachweisbaren Berufsausbildung im Ausland aufhalten. Trägt der anspruchsberechtigte Elternteil überwiegend den Unterhalt, so steht ihm trotzdem die Familienbeihilfe zu, da der/die Auszubildende weiterhin dem Haushalt des/der Antragstellers/In zuzurechnen ist.

ÖH-Sozialfonds

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass die/der Studierende nicht bei den Eltern wohnt, sozial bedürftig ist und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Informationen, genaue Bedingungen und Antragsformulare gibt es bei den Sozialreferaten aller Universitätsvertretungen sowie direkt beim Sozialreferat der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft.

Sozialreferat der BV
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien
Tel.: 01/310 88 80

Konkret hat die ÖH folgende Fonds eingerichtet: Sozial-, Wohn-, Kinder- und Kinderbetreuungs-fonds. Des Weiteren ist mit diesen Geldern auch die Unterstützung in Rechtsangelegenheiten sowie von Mediation möglich. Nähere Informationen zu den Sozialfonds kannst du auch der Sozialbro-schüre entnehmen.

Studieren mit Kind

Da die Situation von studierenden Müttern und Vätern von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist und eine ausführliche Darstellung aller auftretenden Probleme –Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Geburt, finanzielle Versorgung, Kinderbetreuung – im Rahmen dieser Bro-schüre nicht möglich ist, beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, dich auf eine Broschüre und das Beratungsangebot der ÖH zu verweisen:

Beratung

Österreichische Hochschülerschaft (ÖH)
1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Tel.: 01/310 88 80
Broschüre: „Studieren mit Kind“



Die ÖH

Aufbau

Wahlen

Arbeitsbereiche

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Die Österreichische HochschulInnenschaft (ÖH)

Aufbau und Mitgliedschaft

Die Österreichische HochschulInnenschaft (ÖH) ist die gesetzliche Interessenvertretung aller Studierenden. Wenn du an einer österreichischen Universität, Universität der Künste Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule studierst, wirst du Mitglied der ÖH und bezahlst jedes Semester vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums den ÖH-Beitrag von derzeit 15,86 Euro.

Die ÖH ist in vier Ebenen gegliedert, sodass einerseits eine österreichweite geeinte politische Vertretung möglich ist, andererseits den Studierenden lokale Anlaufstellen für die täglichen Probleme im Universitätsleben zur Verfügung stehen. Die Gliederung der ÖH entspricht also dem Aufbau der Universitäten. In der Folge stellen wir die einzelnen Ebenen der ÖH samt ihren wichtigsten Aufgaben vor:

- **Bundesvertretung (BV).** Sie ist das österreichweite Gremium der ÖH. Als Körperschaft öffentlichen Rechts hat sie das Mandat zur Gesetzesbegutachtung und vertritt deine Interessen gegenüber dem Bildungsministerium, universitären Organen, dem Parlament und in der Öffentlichkeit.
- **Universitätsvertretungen (UV).** Als höchste Ebene der ÖH an der jeweiligen Universität vertritt sie die universitätsspezifischen Interessen ihrer Studierenden. Wie auf der Ebene der BV sind auf der UV Referate (etwa für Bildungspolitik, Soziales, ausländische Studierende) eingerichtet, um der Vielzahl an Aufgaben gerecht zu werden.

- **Fakultätsvertretungen (FV).** Zu den Aufgaben der FV gehört die Vertretung der Studierendeninteressen im Fakultätskollegium, wo die Verteilung der Budgetmittel für Forschung und Lehre, die Einrichtung neuer Institute, die Berufung neuer ProfessorInnen, die Aufnahme von AssistentInnen und ähnlich schwerwiegende Themenpunkte behandelt werden. Weiters steht die FV aber auch für Service und Beratung, etwa bei den beliebten Einführungstutorien für den Studienanfang, und als Koordinationsstelle aller Studienrichtungsvertretungen einer Fakultät zur Verfügung.

- **Die Studienrichtungsvertretung (StRV)** ist deine unmittelbarste Ansprechpartnerin. Ziel ist es, dir einen möglichst reibungslosen Studienablauf zu ermöglichen, von Erstsemestrigenberatung bis hin zu einer ständigen Präsenz während deines ganzen Studienverlaufs.

ÖH-Wahlen

Alle StudentInnen in Österreich sind bei den ÖH-Wahlen wahlberechtigt! Du kannst also mit deiner Stimme mitbestimmen. Leider ist die Wahlbeteiligung bei den letzten Wahlen ziemlich niedrig gewesen. Welche Schwerpunkte in der ÖH-Arbeit gesetzt werden, liegt also auch an dir, sofern du dich an den Wahlen beteiligst oder dich hochschulpolitisch engagierst. Alle zwei Jahre finden die ÖH-Wahlen statt, bei denen die Mitglieder der einzelnen Organe gewählt werden. Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten dürfen auch

wählen, können aber selbst leider nicht gewählt werden. In der Rechtssprache heißt das: du hast das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Beteilige Dich an den Wahlen und bestimme so bei der Hochschulpolitik mit!

Arbeitsbereiche/Referate

Um der Vielzahl an Aufgaben gerecht zu werden, ist die Arbeit der ÖH in Referate eingeteilt. Neben den Vorsitzenden stehen auf der Bundesvertretung folgende Referate und Arbeitsbereiche zur Verfügung:

- Vorsitz
- Referat für Bildungspolitik
- Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Referat für Sozialpolitik
- Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- Studien und MaturantInnenberatung
- Referat für internationale Angelegenheiten
- Referat für ausländische Studierende
- Referat für feministische Politik
- Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik

- Tutoriumsprojekt

Die Universitätsvertretungen, die dir als Ansprechpartner direkt vor Ort zur Verfügung stehen, sind in ähnliche Referate gegliedert.

Für Studierende aus dem Ausland sind wahrscheinlich das Referat für ausländische Studierende und das Sozialreferat die ersten Anlaufstellen.

AusländerInnenreferat: Dieses berät dich bei Fragen zur Zulassung zum Studium, zur Aufenthaltserlaubnis, zu Stipendien, zu Sprachkursen, zur Krankenversicherung, zu Arbeitsmöglichkeiten und vielem mehr.

Sozialreferat: Zum Beratungsangebot gehören Bereiche wie Studienförderung, Familienbeihilfe, Versicherungen, steuer- und arbeitsrechtliche Fragen, Schwangerschaft und Studieren mit Kind, Mietrecht und Heime. Außerdem sind beim Sozialreferat der Bundesvertretung Sozialfonds eingerichtet, die in eine soziale Notlage geratenen Studierenden mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung helfen können.

Referat für Internationale Angelegenheiten: Während das Referat der Bundesvertretung für Outgoing Students verantwortlich ist, bieten die einzelnen Referate an den Universitäten verschiedene Arten von Mentoringssystemen für ausländische Studierende, die so genannten Incomings an, die dir den Einstieg in das Uni Leben erleichtern. Diese Angebote reichen von Einzelbetreuenden, die dir beim Einschreiben, Anmelden für Lehrveranstaltungen und Zurechtfinden an der Universität helfen, über diverse Diskussions- und

Kulturabende bis hin zu günstigen Veranstaltungsangeboten und Exkursionen.

Über die Tätigkeiten und Projekte aller Referate der Bundesvertretung informieren wir laufend auf unserer Homepage unter www.oeh.ac.at und in der Zeitung der ÖH Bundesvertretung „UniVersum“.

- Studienleitfaden

Broschüren

Zum Service- und Beratungsangebot der ÖH gehört auch die Herausgabe von verschiedenen Broschüren. Diese liegen zur kostenlosen Mitnahme bei der Bundesvertretung und bei jeder Universitätsvertretung bereit. Zurzeit sind folgende Broschüren erhältlich:

- Studieren in Österreich
(für ausländische Studierende)
- Sozialbroschüre
- Sozialinfobroschüre
- Studieren und Wohnen
- Studieren und Arbeiten
- Studieren im Ausland
- Unterhalt für Studierende
- Barrierefrei Studieren
- Studieren mit Kind
- Steuerleitfaden



Anhang

Adressen

Universitäten und ÖH

Sprachschulen

Meldewesen

Stipendien

Beratung

Ministerien

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Anhang: Adressen

Bundesvertretung der ÖH

Taubstummengasse 7-9
1040 Wien
Tel.: 01/310 88 80 – 0
Fax: 01/310 88 80 – 36
www.oeh.ac.at
E-Mail: oeh@oeh.ac.at

AusländerInnenreferat

Tel.: 01/310 88 80 – 27
Taubstummengasse 7-9 1040 Wien
Tel.: 01/310 88 80 – 27 oder 49
E-Mail: auslaenderInnenreferat@oeh.ac.at

1040 Wien
Tel.: 01/58801 – 49501
www.htu.tuwien.ac.at

Wirtschaftsuniversität

1090 Wien
Tel.: 01/31336 – 0
www.wu-wien.ac.at

HochschülerInnenschaft

Augasse 2-6
1090 Wien
Tel.: 01/31336 – 4861
www.oeh-wu.at

Universitäten und Hochschülerinnenschaften

Universität Wien

Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien
Tel.: 01/ 4277 – 0
www.univie.ac.at

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

Spitalgasse 2, Hof 1, Trakt 2B, EG
1090 Wien
Tel.: 01/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

Karlsplatz 13
1040 Wien
Tel.: 01/58801 – 0
www.tuwien.ac.at

HochschülerInnenschaft Wiedner Hauptstraße 8-10

Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
Tel.: 01/47654 – 0
www.boku.ac.at

HochschülerInnenschaft

Peter-Jordan-Straße 76
1190 Wien
Tel.: 01/47654 – 2000
www.oeh.boku.ac.at

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschkaplatz 2
1010 Wien
Tel.: 01/71133 – 0
www.dieangewandte.at

HochschülerInnenschaft

Oskar-Kokoschkaplatz 2
1010 Wien
Tel.: 01/71133 – 2270
www.dieangewandte.at/oeh

Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 3
1010 Wien
Tel.: 01/58816 – 0
www.akbild.ac.at

HochschülerInnenschaft

Schillerplatz 3
1010 Wien
Tel.: 01/58816 – 139
www./pages.akbild.ac.at/oeh

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Anton-von-Webern-Platz 1
1030 Wien
Tel.: 01/711155 – 0
www.mdw.ac.at

HochschülerInnenschaft

Seilerstätte 26
1010 Wien
Tel.: 01/711155 – 8901
www.mdw.ac.at/oeh

Veterinärmedizinische Universität Wien

Veterinärplatz 1
1210 Wien
Tel.: 01/25077 – 0
www.vu-wien.ac.at

HochschülerInnenschaft

Veterinärplatz 1
1210 Wien
Tel.: 01/25077 – 1700
www.hvu.vu-wien.ac.at

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23
1090 Wien
Tel.: 01/40160 – 10000
www.meduniwien.ac.at

HochschülerInnenschaft

Leitstelle 6M, NAKH
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien
Tel.: 01/403 17 59
www.uv-medizin.at

Universität Linz

Altenbergerstraße 69
4040 Linz
Tel.: 0732/2468 – 0
www.uni-linz.ac.at

HochschülerInnenschaft

Altenbergerstraße 69
4040 Linz
Tel.: 0732/2468 – 1122
www.oeh.uni-linz.ac.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Hauptplatz 8
4010 Linz
Tel.: 0732/7898 – 0
www.ufg.ac.at

HochschülerInnenschaft

Sonnensteinstraße 11-13
4040 Linz
Tel.: 0732/7898 – 321
www.oeh.ufg.ac.at

Universität Graz

Universitätsplatz 3
8010 Graz
Tel.: 0316/380 – 0
www.kfunigraz.ac.at

HochschülerInnenschaft

Schubertstraße 6a
8010 Graz
Tel.: 0316/380 – 2900
www.oehuni.uni-graz.at/cms2

Technische Universität Graz

Rechbauerstraße 12
8010 Graz
Tel.: 0316/873 – 0
www.tugraz.at

HochschülerInnenschaft

Rechbauerstraße 12
8010 Graz
Tel.: 0316/873 – 5111
www.htu.tugraz.at

**Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz**

Leonhardstraße 15
8010 Graz
Tel.: 0316/389 – 0
www.kug.ac.at

HochschülerInnenschaft

Brandhofgasse 21
8010 Graz
Tel.: 0316/389 – 1600
www.kug.ac.at/info/kug/oeh

Medizinische Universität Graz

Auenbruggerplatz 2/4
8036 Graz
Tel.: 0316/385 – 72011
www.meduni-graz.at

HochschülerInnenschaft

Stiftigtalstraße 24
8036 Graz
Tel.: 0316/385 – 73080

Montanuniversität Leoben

Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben
Tel.: 03842/402 – 0
www.unileoben.ac.at

HochschülerInnenschaft

Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben
Tel.: 03842/45272
www.oehwww.unileoben.ac.at

Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/2700
www.uni-klu.ac.at

HochschülerInnenschaft

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/2700 – 8800
www.oeh-klagenfurt.at
E-Mail: servicecenter@oeh-klagenfurt.at

Universität Salzburg

Kapitelgasse 4-8
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8044 – 0
www.uni-salzburg.at

HochschülerInnenschaft

5020 Salzburg
Kaigasse 28-30
Tel.: 0662/8044 – 6001
www.oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

Alpenstraße 48
5020 Salzburg
Tel.: 0662/6198 – 0
www.moz.ac.at

HochschülerInnenschaft

Fürbergstraße 18-20
5020 Salzburg
Tel.: 0662/6198 – 4900
www.oeh.moz.ac.at

Universität Innsbruck

Innrain 52
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507 – 0
www.uibk.ac.at

HochschülerInnenschaft

Josef-Hirn-Straße 7
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507 – 4900
www.oehweb.at

Medizinische Universität Innsbruck

Christoph-Probst-Platz 1
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507 – 3004
www.i-med.ac.at

HochschülerInnenschaft

Schöpfstrasse 24
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507 – 3030 oder 3032 (Zahnmedizin)
www.skalpell.at
E-Mail: skalpell@skalpell.at,
medizin-oeh@uibk.ac.at

**Sprachschulen
(Auswahl)****Wien****Wiener Internationale Hochschulkurse**

Ebendorferstraße 10
1010 Wien
Tel.: 01/405 12 54 – 0
E-Mail: wihok@univie.ac.at

Österreichische Orient-Gesellschaft

Dominikanerbastei 6/6
1010 Wien
Tel.: 01/512 89 36

LEFÖ (for women only)

Kettenbrückengasse 15/4
1050 Wien
Tel.: 01/58 11 881
E-Mail: lefoe@t0.or.at , lefoe@aon.at

Peregrina (only for women)

Währingerstraße 59/6/1

1090 Wien

E-Mail: beratung.peregrina@aon.at**SHS - Sommerhochschule der Universität Wien**

Dr. Karl-Lueger-Ring 1

1010 Vienna, Austria

Tel.: 01/4277 – 24201

Iki-Internationales Kulturinstitut Wien

Opernring 7

1010 Wien

Tel.: 01/586 73 21

Actilingua Academy

Gloriettegasse 8

1130 Wien,

Tel.: 01/877 67 01

Alpha Sprachinstitut

Schwarzenbergplatz 16

1010 Wien

Tel.: 01/503 69 69 – 0

Inlingua

Neuer Markt 1

1010 Wien

Tel.: 01/512 22 25

Linz**Inlingua**

Landstraße 24

4020 Linz

Tel.: 0732/78 19 69

E-Mail: inlingualinz@eUNET.at**Innsbruck**

Innsbrucker Hochschulkurse Deutsch

Universität Innsbruck

Innrain 52

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507 – 2479

E-Mail: ihd-univ-innsbruck@uibk.ac.at**bfi – Berufsförderungsinstitut**

Salunerstraße 1

Tel.: 0512/59660 – 0

www.bfi-tirol.or.at/**Wifi – Wirtschaftsförderungsinstitut**

Egger-Lienz-Straße 116

Tel.: 0512/350 – 0

www.tirol.wifi.at/**Volkshochschule Innsbruck**

Ursulinenhof, Markgraben 10

Tel.: 0512/588882 – 0

www.vhs-tirol.at

Salzburg

IFK

Kaigasse 19
5020 Salzburg
Tel.: 0662/849611
E-Mail: office@ifk-ca.ac.at

Inlingua

Linzer Gasse 17-19
5020 Salzburg
Tel.: 0662/87 11 01
E-Mail: inlingua@salzburg.co.at

Graz

dig – Deutsch in Graz

Kalchberggasse 10
8010 Graz
Tel.: 0316/833 900
E-Mail: dig@dig.co.at
www.dig.co.at

Verein ISOP

Dreihackengasse 2
8020 Graz
Tel.: 0316/76 46 46
www.isop.at

Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten

Burgring 8/11
8010 Graz
Tel.: 0316/83 14 96
E-Mail: xvlgraz@tu-graz.ac.at

Urania

Kaiserfeldgasse 1/III, 8010 Graz
8010 Graz
Tel.: 0316Z/82 56 88 – 0
E-Mail: urania@urania.at

ISZ – Internationales Sprachzentrum

Attemsgasse 25
8010 Graz
Tel.: 0316/32 25 28 – 0

Volkshochschule der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark

Merangasse 18,
8010 Graz
Tel.: 0316/32 31 48, 0316/32 32 69

Leoben

Vorstudienlehrgang Leoben

Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben
Tel.: 03842 /402 – 264

Klagenfurt

Deutsch in Österreich

Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 90
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/24180
E-Mail: dia@uni-klu.ac.at

Inlingua

Waagplatz 7
 9020 Klagenfurt
 Tel.: 0463/50 00 40
 E-Mail: klagenfurt@inlingua-kaernten.at

Meldewesen**Wien (nach Bezirk)**

1: Wipplingerstraße 8 (1. Bezirk)

Tel.: 01/534 36

2: Karmelitergasse 9

Tel.: 01/211 06

3: Karl-Borromäus-Platz 3

Tel.: 01/711 34

4, 5: Schönbrunner Straße 54 (5. Bezirk)

Tel.: 01/546 34

6, 7: Hermannsgasse 24-26 (7. Bezirk)

Tel.: 01/521 34

9: Währinger Straße 39

Tel.: 01/400 34

10: Laxenburger Straße 43-45

Tel.: 01/605 34

11: Enkplatz 2

Tel.: 01/ 740 34

12: Schönbrunner Straße 259

Tel.: 01/811 34

13: 14: Hietzinger Kai 1-3 (13. Bezirk)

Tel.: 01/870 34

15: Gasgasse 8-10

Tel.: 01/891 34

16: Richard-Wagner-Platz 19

Tel.: 01/491 96

17: Elterleinplatz 14

Tel.: 01/401 19

18: Martinstraße 100

Tel.: 01/476 34

19: Gatterburggasse 14

Tel.: 01/360 34

20: Brigittaplatz 10

Tel.: 01/331 34

21: Am Spitz 1

Tel.: 01/277 34

22: Schrödingerplatz 1

Tel.: 01/211 23

23: Perchtoldsdorfer Straße 2

Tel.: 01/863 34

Graz**Meldeservice**

Beethovenstraße 9

8010 Graz

Tel.: 0316/872 – 51 51

Klagenfurt

Meldeservice

Kumpfgasse 20,
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/537 – 4602 bis 4609
E-Mail: meldeamt@klagenfurt.at

Leoben

Gemeinde Leoben – Meldeservice

Erzherzog-Johann-Straße 2
8700 Leoben
Tel.: 3842/4062 – 0
E-Mail: meldeamt@leoben.at

Linz

Meldeservice Bürgerservice Center

Neues Rathaus
Hauptstraße 1 – 5
4040 Linz

Innsbruck

Rathaus, Meldeservice

Maria-Theresien-Straße 18
Rooms 1208,1210,1212
6010 Innsbruck

Salzburg

Wahl- und Meldeamt

Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock
5024 Salzburg
Tel.: 0662/8072 – 3521
E-Mail: wahl-und-meldeamt@stadt-salzburg.at

Stipendienanlaufstellen

Graz

Afro-Asiatisches Institut Graz

A-8010 Graz, Leechg. 22
Tel.: 0316/32 44 34 – 58
E-Mail: c.stern@aai-graz.at,
www.aai-graz.at

Innsbruck

ÖAD-Geschäftsstelle

A-6020 Innsbruck, Innrain 36
Tel.: 0512/5072497
E-Mail: renate.rendl@uibk.ac.at

Klagenfurt

ÖAD-Geschäftsstelle

A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: 0463/2700 – 223
E-Mail: gabriele.fluch@uni-klu.ac.at

Leoben

ÖAD-Geschäftsstelle

A-8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: 03842/402-203
E-Mail: dagmar.holzapfel@unileoben.ac.at

Linz

ÖAD-Geschäftsstelle

A-4040 Linz, Altenbergerstraße 69
Bankengebäude Zimmer 310,
Tel.: 0732/2468 – 313
E-Mail: oad@udion.uni-linz.ac.at

Salzburg

Afro-Asiatisches Institut Salzburg (AAI)

A-5020 Salzburg,
Wiener Philharmonikergasse 2
Tel.: 0662/ 84 13 27 – 71
E-Mail: aai@salzburg.co.at
www.aai-salzburg.at

Wien

Afro-Asiatisches Institut Wien (AAI)

A-1090 Wien,
Türkenstraße 3
Tel.: 01/310 51 54
Fax: 01/310 51 45 – 312
E-Mail: studium@aai-wien.at
www.aai-wien.at

Österreichische Orientgesellschaft Hammer-Purgstall (ÖOG)

A-1010 Wien,
Dominikanerbastei 6/6,
Tel.: 01/512 89 36
E-Mail: theresia.laubichler@oeog.org,
www.oeog.org

Österreichisches Lateinamerikainstitut (LAI)

A-1090 Wien,
Schlickgasse 1
Tel.: 01/310 74 66
E-Mail: office@lai.at
www.lai.at

Psychologische StudentInnenberatung

www.studentenberatung.at

Wien

Lederergasse 35/4
1080 Wien
Tel.: 01/40230 – 91 bis 94
E-Mail:
psychologische.studentenberatung@univie.ac.at

Salzburg

Mirabellplatz 9/1
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8044 – 6500
E-Mail: psb.sbg@sbg.ac.at

Innsbruck

Schöpfstraße 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/507 84 91
E-Mail: psycholog-studentenberatung@uibk.ac.at

Linz

Altenberger Straße 69
4040 Linz
Tel.: 0732/2468 – 5310
E-Mail: psych.studber@jku.at

Graz

Katzianergasse 7/3
8010 Graz
Tel.: 0316/81 47 48
E-Mail: psych.ber@kfunigraz.ac.at

Klagenfurt

Universitätsstraße 67
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/23482
E-Mail:
psycholog.studentenberatung@uni-klu.ac.at

Ministerien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien,
Tel.: 01/531 20 – 0
www.bmwf.gv.at

BM für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien,
Tel.: 01/711 00 – 0
www.bmwe.gv.at

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100, 1014 Wien
Tel.: 01/53126 – 0
www.bmi.gv.at

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: 01/71100 – 0
www.bmsg.gv.at

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2, 1014 Wien,
Tel.: 0802 – 42622
www.bmaa.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Taubstummeng. 7-9, 1040 Wien

Koordination:

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Tanaz Khorzad, Jens Marxen
Referat für ausländische Studierende

Fotos:

Cover: © Studio Pöll, Burggasse 28-32, 1070 Wien
Kern: Studio Pöll und aboutpixel.de

Layout:

Lukas Leitner

Herstellung:

Klampfer, St. Ruprecht/Raab

Erscheinungsort und -datum:

Wien, Verlagspostamt 1040 Wien/ März 2009

Lizenzbestimmungen: Creative Commons

Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und Bearbeitungen des Werkes anfertigen. Zu den folgenden Bedingungen: Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/der Autorin bzw. Rechteinhabers/Rechteinhaberin der von ihm festgelegten Weise nennen. Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Weitere Infos zum Lizenzvertrag unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

Redaktions- und Verlagsanschrift:

1040 Wien, Taubstummengasse. 7-9
oeh@oeh.ac.at

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Jänner 2009 wider. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteam's ausgeschlossen ist.